



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

ACCORD

Austrian Centre for Country of Origin
and Asylum Research and Documentation

Forschung und Dokumentation zu Asyl
und Menschenrechten

Reisebericht Äthiopien

05. – 13. Oktober 2004

Verfasserin: Barbara Svec

Erscheinungsdatum: Dezember 2004

DER BERICHT STELLT KEINE ABSCHLIESSENDE MEINUNG ZUR GLAUBWÜRDIGKEIT VON INDIVIDUELLEN ASYLANSUCHEN DAR. DER BERICHT IST KEINE OFFIZIELLE STELLUNGNAHME DES ÖSTERREICHISCHEN ROTEN KREUZES ODER DES IKRK ZUR POLITISCHEN SITUATION IN ÄTHIOPIEN.

ACCORD wird ko-finanziert durch



Europäischer Flüchtlingsfonds

&



Bundesministerium für Inneres

ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ C/O ACCORD: POSTADRESSE A-1041 WIEN, POSTFACH 39
TELEFON: +43 (0) 1 58 900 - 581, 584 FAX: +43 1 58900 589, E-MAIL: accord@roteskreuz.at
HOMEPAGE: <http://accord.roteskreuz.at> DATENBANK: www.ecoi.net

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	4
1.1 HINTERGRUND.....	4
1.2 GESPRÄCHSPARTNERINNEN.....	4
1.3 DANKSAGUNG.....	5
2. POLITISCHE ENTWICKLUNGEN	6
2.1 FRIEDENSPROZESS MIT ERITREA.....	6
2.2 WAHLEN 2005.....	6
3. MENSCHENRECHTSSITUATION	6
3.1 ALLGEMEINE LAGE	6
3.1.1 Allgemeine Einschätzungen.....	6
3.1.2 Justizsystem.....	8
3.1.3 Haftbedingungen	10
3.1.3.1 Eindrücke vom Besuch zweier Gefängnisse in Nazareth (Adama) in Oromia	11
3.1.4 Folter	13
3.1.5 Sippenhaft	14
3.1.6 Desertion.....	15
3.1.7 Das Umsiedlungsprogramm der Regierung.....	15
3.2 POLITISCHE ZUGEHÖRIGKEIT	16
3.2.1 Oromo Liberation Front (OLF)/ Situation der Oromo/ Studentendemonstrationen in Oromia im Frühjahr 2004	16
3.2.2 Ogaden National Liberation Front (ONLF).....	19
3.3.3 Legale Oppositionsparteien	19
3.3.4 Ehemalige Mitglieder des Dergue-Regimes.....	21
3.3.6 Teilnahme an Studentendemonstrationen	22
3.3.7 Gefährdung bei Rückkehr	22
3.4 RELIGIÖSE ZUGEHÖRIGKEIT.....	23
3.5 ETHNISCHE ZUGEHÖRIGKEIT	23
3.5.1 Allgemeines	23
3.5.2 Konflikt in Gambella (Anuak, Nuer).....	24
3.5.3 Eritreer.....	26
3.6 JOURNALISTINNEN	27
4. VERWUNDBARE PERSONENGRUPPEN	27
4.1 FRAUEN.....	27
4.1.1 Allgemeine Situation.....	27
4.1.2 Schädliche traditionelle Praktiken	28
4.1.2.1 Female Genital Mutilation (FGM)/ Weibliche Genitalverstümmelung	29
4.1.2.2 Entführungen	30
4.1.3 Staatlicher Schutz bei schädlichen traditionellen Praktiken und Gewalt gegen Frauen.....	30
4.1.4 Interne Fluchtalternative	33
4.1.5 Frauenhandel.....	33
4.1.6 Alleinstehende Frauen/ Rückkehrerinnen	35
4.2 FLÜCHTLINGE/ BINNENVERTRIEBENE.....	37
4.3 HIRTENNOMADEN.....	37
4.4 BERUFSKASTEN.....	38
5. HUMANITÄRE LAGE	38
5.1 ALLGEMEINE EINSCHÄTZUNGEN	38
5.2 BESCHÄFTIGUNGS- UND EINKOMMENSITUATION.....	38
5.3 VERSORGUNG MIT NAHRUNGSMITTELN	39

5.4 BILDUNG.....	39
5.5 MEDIZINISCHE VERSORGUNG.....	40
5.5.1 Allgemeines.....	40
5.5.2 HIV/AIDS.....	43
6. DOKUMENTE	45
7. EXKURS: MENSCHENRECHTSLAGE IN ERITREA	45
7.1 MILITÄRDIENT/DESERTION.....	45
7.2 RELIGIONSFREIHEIT	46
7.3 DIE SITUATION VON ÄTHIOPIERN IN ERITREA	46
7.4 DIE SITUATION DER KUNAMA	47
ANNEX: POLITISCHE KARTE	48

1. Einleitung

1.1 Hintergrund

Der vorliegende Bericht beruht auf Gesprächen, die die Autorin während einer Erkundungsreise nach Addis Abeba im Oktober 2004 mit VertreterInnen internationaler und lokaler Menschenrechtsorganisationen und humanitärer Organisationen geführt hat. Der Schwerpunkt der Reise lag auf der Untersuchung der Menschenrechtssituation und damit in Zusammenhang stehenden asylrelevanten Fragestellungen. Im Vordergrund standen dabei die Lage von Mitgliedern und Sympathisanten der Oromo Liberation Front und legalen Oppositionsparteien, die Situation von Frauen und die humanitäre und medizinische Versorgungslage.

1.2 GesprächspartnerInnen

Die Auswahl der GesprächspartnerInnen in Addis Abeba umfasste sowohl VertreterInnen internationaler Organisationen, die österreichische Botschaft als auch nationale und internationale NGOs. Darüber hinaus hat die Autorin mit Vertretern zweier NGOs zwei Haftanstalten in der Stadt Nazareth im Regionalstaat Oromia besucht. Die Gespräche wurden überwiegend in englischer Sprache geführt. Die Autorin hat sich bemüht, die Aussagen der GesprächspartnerInnen möglichst wortgetreu wiederzugeben.

Die Liste der in Addis Abeba besuchten Organisationen und Einrichtungen umfasst:

Internationale Organisationen:

International Organisation for Migration (IOM)
United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR)
United Nations Office for Coordination of Humanitarian Affairs (OCHA-Ethiopia)
United Nations Mission in Ethiopia and Eritrea (UNMEE)

Botschaften:

Österreichische Botschaft in Addis Abeba
Koordinationsbüro Entwicklungszusammenarbeit/Austrian Embassy Development Cooperation (AEDC)

Nichtregierungsorganisationen:

Care Ethiopia
Ethiopian Catholic Secretariat (ECS)
Ethiopian Red Cross
Ethiopian Women Lawyers Association (EWLA)
Kembatta Women Selfhelp Center (KMG)
Prison Fellowship Ethiopia (PFE)
Friends of Prison Fellowship Ethiopia
Protection Respect and Opportunity for Children on the Street (PROCS)

Vier weitere Organisationen - eine internationale Organisation und drei Nichtregierungsorganisationen - haben ausdrücklich darum gebeten, in diesem Bericht nicht genannt zu werden. Weiters haben mehrere GesprächspartnerInnen darum ersucht, ihre Aussagen in anonymisierter Form wiederzugeben. Auf nähere Angaben zu den vor Ort kontaktierten Personen wurde aus Sicherheitsgründen verzichtet. Zudem wurden im Kapitel „Menschenrechtssituation“ angeführte Informationen anonymisiert wiedergegeben. Bei Bedarf können detaillierte Quellenangaben, sofern sie für ein individuelles Asylverfahren benötigt werden, bei der Autorin unter barbara.svec@roteskreuz.at oder accord@roteskreuz.at angefragt werden.

1.3 Danksagung

An dieser Stelle möchte ich noch einmal allen GesprächspartnerInnen danken, die durch Ihre Kooperationsbereitschaft und Offenheit zur Informationsfülle dieses Berichts beigetragen haben. Mein Dank gilt insbesondere Frau Gebru-Zeilemayr vom Koordinationsbüro Entwicklungszusammenarbeit und dem UNHCR-Büro in Addis Abeba, deren wertvolle Tipps und Unterstützung bei der Auswahl der GesprächspartnerInnen und der Planung der Gesprächstermine unerlässlich und äußerst hilfreich waren. Für Fehler und Unzulänglichkeiten des Berichts ist selbstverständlich allein die Autorin verantwortlich.

Der vorliegende Bericht ist auf der folgenden Webseite abrufbar:

European Country of Origin Information Network - www.ecoi.net

2. Politische Entwicklungen¹

2.1 Friedensprozess mit Eritrea

Organisation A

Die Grenze zwischen Äthiopien und Eritrea sei am 13. April 2002 festgelegt worden. Obwohl beide Staaten im Abkommen von Algier vereinbart hätten, die Entscheidung der Grenzkommision zu akzeptieren, werde deren Entscheidung nur von Eritrea anerkannt.

Der Friedensprozess sei derzeit zum Stillstand gekommen. Es sei ein UNO-Sondergesandter für die Deblockierung des Friedensprozesses eingesetzt worden, der jedoch von eritreischer Seite nicht empfangen werde.²

2.2 Wahlen 2005

Organisation A

Es gebe eine Arbeitsgruppe, die erarbeiten solle, wie die Wahlen 2005 möglichst transparent gestaltet werden können. Erstmals würden internationale Wahlbeobachter, auch aus der EU, zugegen sein. Die Wahlbeobachtung werde bereits fünf bis sechs Monate vor der Wahl – ab Jänner 2005 – mit der Wählerregistrierung beginnen.³

3. Menschenrechtssituation

3.1 Allgemeine Lage

3.1.1 Allgemeine Einschätzungen

Organisation B

Die Menschen in Äthiopien akzeptierten still, was von der Regierung komme. Grundlegende Menschenrechtsthemen würden nicht in Angriff genommen. Bei Fragen der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung und der Menschenrechte gebe es jedoch leichte Verbesserungen.

Die wichtigsten Fluchtgründe seien Armut und die hohe Arbeitslosigkeit. Andere Personen hätten politische Probleme beziehungsweise Probleme mit der Regierung und flüchteten, um ihr Leben zu retten und ihre Familien zu schützen. Politische Probleme ergäben sich daraus, dass Personen Machenschaften

¹ Einen Überblick über das politische System Äthiopiens bietet der von Sarah Vaughan im Auftrag von UNHCR veröffentlichte Writenet-Bericht „Ethiopia: A situation analysis and trend assessment“ vom Jänner 2004 (siehe Kapitel 2.1 State/Government).

<http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/home/openssl.pdf?tbl=RSDCOI&id=406d299c4> (Zugriff am 30. Dezember 2004)

² siehe auch IRIN: Cautious optimism on stalled peace process, 6. Dezember 2004

http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=44520&SelectRegion=Horn_of_Africa (Zugriff am 30. Dezember 2004)

Für Hintergrundinformation zum Friedensprozess siehe auch International Crisis Group: Ethiopia and Eritrea: War or Peace?, 24. September 2003

http://www.crisisweb.org/library/documents/ethiopia_and_eritrea_war_or_peace.pdf (Zugriff am 30. Dezember 2004)

³ Laut IRIN sollen die Parlamentswahlen, bei denen zehn nationale und 57 regionale Parteien kandidieren werden, am 15. Mai 2005 stattfinden. Siehe IRIN: Federal parliamentary elections set for May 2005, 27. September 2004

http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=43362&SelectRegion=Horn_of_Africa&SelectCountry=ETHIOPIA (Zugriff am 30. Dezember 2004)

der Regierung aufdeckten oder sich kein Blatt vor den Mund nähmen. Potenzielle Asylwerber seien weiters Personen, die in Korruption verwickelt seien.

Bei politischen Flüchtlingen handle es sich insbesondere um Menschen, die in Opposition zur Regierung stünden, in der Mehrzahl Angehörige der Oromo und der Amhara. Betroffen seien zudem – wenn auch in geringer Zahl – Sidama aus der Region Southern Nations. Einige Flüchtlinge arbeiteten für Oppositionsparteien, einige seien für die Presse tätig. Betroffen seien auch einige Personen, die über die Regierung schreiben.

Einige Menschen litten jedoch still innerhalb des Landes. Sie würden inhaftiert und gefoltert. Auch wenn man diese Menschenrechtsverletzungen aufdecke, sei man gefährdet.

Organisation C

Auf die Frage nach der Situation von politisch aktiven Oromo beziehungsweise Studentenaktivisten verweist der Gesprächspartner auf die Kebeles, die kleinsten administrativen Einheiten, mit denen Äthiopien über ein sehr effizientes Kontrollsystem verfüge. Wenn man Leistungen von der Administration benötige, müsse man sich zuerst an die Kebeles wenden. Diese könnten auch attestieren, dass man nicht über ausreichend Geld für die medizinische Versorgung verfüge. Dies sei ein Indikator dafür, dass alles sehr engmaschig sei.⁴

Organisation D

Kritik an der Regierung sei möglich, beispielsweise in Form von Karikaturen. Man könne alles schreiben, was man möchte, man dürfe jedoch nicht zur Gewalt aufrufen.

Es gebe eine öffentliche Debatte mit der Opposition. Würden Demonstrationen angemeldet, dürfe man demonstrieren, sofern diese friedlich verliefen.

Organisation E

Zur Frage, welche Gruppen in Äthiopien gefährdet seien, wird festgestellt, dass es als solche keine Gruppe gebe, die einem Risiko ausgesetzt sei.

Organisation F

Intellektuelle, die sich kein Blatt vor den Mund nähmen und für Demokratie und Menschenrechte einträten, würden verhaftet oder extralegal getötet. Dies geschehe auf eine sehr systematische, wenn auch verborgene Weise, und sei auch 2004 vorgekommen.

Auch innerhalb der Regierungspartei würden sich die Mitglieder gegenseitig sabotieren. Viele derjenigen, die an die Macht gekommen seien, seien verhaftet worden oder inzwischen aus dem Land verschwunden.⁵

Der Rechtsstaat gelte nicht auf dem Land. Dort seien Regierungsbeamte sogar für die Erhängung von Stammesältesten verantwortlich. In Konfliktzonen agierten die Regierungsbehörden wie Warlords.

Extralegale Hinrichtungen kämen vor, jedoch im Verborgenen. Im Unterschied zu ländlichen Gebieten würde in den Städten niemand offen getötet.

⁴ siehe auch Writenet: Ethiopia: A situation analysis and trend assessment (Autorin: Sarah Vaughan), Jänner 2004, Kap. 2.1.2 "Local executives and administration"

<http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/template?page=research&src=static/coi.html> (Zugriff am 30. Dezember 2004)

⁵ siehe A.a.O., Kap. 3.3.2 „Dissident ruling party politicians“

<http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/template?page=research&src=static/coi.html> (Zugriff am 30. Dezember 2004)

Die Regierungsparteien betrieben eigene Gefängnisse. So verfüge beispielsweise die Regierungspartei Oromias⁶ über ihre eigene Polizei und Gefängnisse. Ähnliches gelte auch in Amhara. Oft würden Personen von ordentlichen Gerichten freigelassen, da es keinen Grund für eine Inhaftierung gebe, und im Anschluss daran von einem Spezialkommando festgenommen und in Geheimgefängnisse gebracht⁷. Auf Wunsch eines Mitglieds der Regierungspartei könne es auch zu einem Mord kommen. Es gebe Gerüchte, dass die Personen dazu aufgefordert würden, für die Regierungspartei als Informant, Sicherheitsmitarbeiter oder gewöhnliches Parteimitglied tätig zu sein. Würden sie sich weigern, ließe man sie verschwinden. Auch würden sie eingeschüchtert, die geheimen Gefängnisse nicht zu erwähnen.

Organisation G

Während diese Regierung behaupte, demokratisch zu sein, habe sie demokratische Prinzipien noch nicht zur Gänze umgesetzt. Es gebe keine Studie, die untersuche, ob sich die Menschenrechtssituation verbessert oder verschlechtert habe. Es bestehe der Eindruck, dass sich die Menschenrechtssituation kaum verbessert habe. Sobald es zu Unruhen komme, würden Menschen getötet.

Außerhalb von Addis Abeba sei die Menschenrechtssituation schlechter. Dies sei einerseits darauf zurückzuführen, dass lokale Regierungsbeamte nicht gebildet seien. Auch sei in der Stadt auf Grund der Anwesenheit internationaler Organisationen und Menschenrechtsorganisationen das Risiko einer Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen hoch. Am schlechtesten sei die Menschenrechtslage in den Bezirken (*Woredas*).

Zur Frage der internen Fluchtalternative wird festgestellt, dass politisch aktive Personen sich eine Zeit lang in Addis Abeba verstecken könnten, da es sich um eine große Stadt handle. Die Polizei würde jedoch auch in Addis Abeba nach einem Verdächtigen suchen.

Die Menschenrechtskommission funktioniere noch nicht.⁸ Es werde keine Unabhängigkeit der Kommission erwartet, da diese dem Premierminister verantwortlich sein werde. Es sei nicht damit zu rechnen, dass sie aktiv sein werde.

Organisation H

Zu den verwundbaren Gruppen gehöre die Jugend, die aktiv sei und sich kein Blatt vor den Mund nehme. Einige Personen könnten politische Probleme riskieren, in dem sie unerwünschte Dinge äußerten.

3.1.2 Justizsystem

Organisation I

Es gebe immer wieder politisch motivierte Verfahren, in welchen politisch unliebsamen Personen Korruption vorgeworfen würde. Dies treffe insbesondere dann zu, wenn ein lokaler Potentat gegen die

⁶ Laut IRIN regiert in Oromia die Oromo People's Democratic Organisation (OPDO), Mitglied einer Vier-Parteien-Koalition, die die nationale Regierungspartei Ethiopian People's Revolutionary Democratic Front (EPRDF) ausmacht. Siehe IRIN: Appeal for calm in Oromia, 4. April 2002, http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=27104&SelectRegion=Horn_of_Africa&SelectCountry=ETHIOPIA (Zugriff am 30. Dezember 2004)

⁷ Amnesty International erwähnt in ihrem Jahresbericht für 2003: „Darüber hinaus sollen Gefangene in geheimen Haftzentren Folterungen erlitten haben und einige von ihnen dem »Verschwindenlassen« zum Opfer gefallen sein.“ Siehe Amnesty International: Jahresbericht 2004, 26. Mai 2004, Kapitel „Justiz und Rechtsstaatlichkeit“ <http://www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/c1070c04ee5add56c12567df002695be/cff8ffff71989d81c1256e980046f664?OpenDocument> (Zugriff am 30. Dezember 2004)

⁸ Zur nationalen Menschenrechtskommission siehe auch Office of the High Commissioner for Human Rights: Africa region. Quarterly reports of field offices (Period covered: May to July 2004), 21. September 2004, S. 28 <http://www.ohchr.org/english/countries/field/docs/africa-sep04.doc> (Zugriff am 30. Dezember 2004)

Einheitspartei aufbegehre. Beim Vorwurf der Korruption gebe es keine Möglichkeit, gegen Kautionsfreizukommen. Die Verfahren würden sich in die Länge ziehen.⁹

Organisation C

Es gebe Fälle, in denen jemand ein bis zwei Jahre lang inhaftiert sei, bevor es zu einer Anklage komme. Dies geschehe vor allem bei Delikten im föderalen Bereich, beispielsweise bei Mord oder einer Beteiligung am Gambella-Konflikt. Brauche man in diesen Fällen eine richterliche Instanz, könne es lange dauern, bis ein Richter in diese Gegend komme. Genieße der Gefangene genug Publizität, würde vor Ort eine temporäre Gerichtsbarkeit eingerichtet oder der Gefangene würde nach Addis Abeba gebracht und dort vor ein Bundesgericht gestellt.

Organisation J

Im Süden Äthiopiens komme es in Zusammenarbeit mit der Regierung zum Einsatz mobiler Richter und Gerichte. Dies habe, gemeinsam mit Menschenrechtsworkshops, zur Beschleunigung der Verfahren beigetragen. So seien von 1.300 Gefangenen nur bei 200 Personen die Verfahren noch nicht abgeschlossen worden.

Organisation A

Eine Freilassung gegen Kautions sei in folgenden Fällen nicht möglich: beim Vorwurf der Korruption und bei Hooliganismus.

Organisation D

Gerichtsverfahren dauerten sehr lange. Im neuen Strafgesetz sei ein neuer Straftatbestand, Hooliganismus, vorgesehen, der viele Gewalttaten umfasse, Diebstahl, Vergewaltigung, Mord, und bei dem eine Freilassung gegen Kautions nicht möglich sei. Die betreffende Person müsse der Polizei bereits amtsbekannt sein und wiederholt gewalttätig gewesen sein.¹⁰

Bis jetzt sei es bei kriminellen Handlungen oft nicht zu einer Anzeige gekommen, da die Opfer befürchten hätten müssen, dass die Täter gegen Kautions freigelassen würden und sie anschließend wegen der Anzeige bedrohen würden.

Organisation B

Trotz der Behauptung der Richter, faire Verfahren zu gewährleisten, hätte die Regierung in politischen Fällen einen Einfluss auf die Verfahren. Sie könne beispielsweise Verfahren verschleppen, was in politischen Fällen sehr oft passiere. Betroffene blieben deshalb sehr lange im Gefängnis. Im Falle eines Freispruches würden neuerlich Anklagen gegen sie erhoben.

Es gebe Fälle, in denen Personen fünf bis sechs Jahre lang im Gefängnis waren, ohne angeklagt oder verhört worden zu sein. Erwiesen sie sich dann als unschuldig, würden sie freigelassen. Sie erhielten jedoch auch bei jahrelanger Haft keine Entschädigung.

Korruption würde von der Regierung zwar bekämpft, dennoch nehme sie zu. Im Vergleich zu anderen Ländern sei die Korruption in Äthiopien sehr niedrig. In einem gewissen Ausmaß würden Polizeiangehörige und Richter Bestechungsgelder annehmen. Die staatliche Korruptionskommission „Federal Ethics and Anti-Corruption Commission“ versuche jedoch dagegen vorzugehen. Bis zu einem

⁹ siehe auch US Department of State: Country Reports on Human Rights Practices - 2003, 25. Februar 2004, Sektion 1.d, 1.e

<http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2003/27727.htm> (Zugriff am 30. Dezember 2004)

¹⁰ siehe auch The Daily Monitor: Anti-Hooliganism Law Rolls in Action (veröffentlicht auf allAfrica.com), 22. Juni 2004,

<http://allafrica.com/stories/200406220330.html> (Zugriff am 30. Dezember 2004)

gewissen Grad werde der Vorwurf der Korruption auch gegen politische Oppositionelle eingesetzt, die jedoch auch wirklich korrupt sein könnten.

Organisation G

Mitunter käme es zur Einmischung seitens der Regierungspartei, wenn Personen aus politischen Gründen verhaftet würden. So würden beispielsweise Personen nach einem Freispruch durch das Gericht neuerlich verhaftet. Die Justiz sei nicht unabhängig. Die Exekutive interveniere in Bereichen, die die Justiz betreffen.

3.1.3 Haftbedingungen¹¹

Organisation E

Während es in Gefängnissen Ärzte und eine Mahlzeit am Tag gebe, würden Häftlinge, die sich in Polizeigewahrsam befänden, überhaupt nicht mit Lebensmitteln versorgt. Manchmal befänden sich Menschen mehrere Wochen oder Monate lang in Polizeigewahrsam. In diesen Fällen müssten die Familie und Freunde die Gefangenen am Leben erhalten und mit Nahrungsmitteln versorgen.

Organisation C

Die Haftbedingungen entsprächen der Armut des Landes. Unter großem politischen Willen würden Verbesserungen angestrebt, viele Budgetlinien reichten jedoch nicht aus. Im Bereich der Grundbedürfnisse und Versorgung mit Nahrungsmitteln seien Fortschritte erzielt worden. Die Regionalisierung mache sich positiv bemerkbar, da nun auch den Regionen budgetäre Mittel für Gefängnisse und die dortige Nahrungsmittelversorgung zur Verfügung stünden. Auch würden Gefängniszellen verbessert, unter anderem durch die Errichtung von Latrinen und Duschzellen, den Einbau von Ventilation und eine bessere Separation der Frauen. Sogar die Idee der Resozialisierung sei vorhanden. Für den Strafvollzug stünden jedoch nur bescheidene Mittel zur Verfügung.

Schwierig sei die Situation in den Polizeistationen, da Verdächtige dort nur temporär festgehalten werden dürften. Daher gebe es für diese Stationen kein Budget.

Als Mahlzeit erhielten die meisten Gefangenen regelmäßig ihre *injera* (äthiopisches Fladenbrot, das gewöhnlich gemeinsam mit Soßen serviert wird, Anm.d.Verf.). Einmal in der Woche oder im Monat gebe es Fleisch.

Frauen würden generell getrennt untergebracht. Die Zellen seien oft nicht genügend groß.

Auch Jugendliche würden getrennt untergebracht. Es gebe mindestens eine Jugendstrafanstalt. Auch würde diskutiert, dass junge Erwachsene bei den Jugendlichen untergebracht werden sollten.

Viele Gefängnisse verfügten über keine medizinische Abteilung. Es bestünden jedoch Abkommen, dass Gefangene in öffentlichen Gesundheitseinrichtungen behandelt werden. Manchmal gebe es Probleme beim Transport, grundsätzlich jedoch funktioniere das System. Das öffentliche Tuberkuloseprogramm stehe auch Gefangenen zur Verfügung.

Organisation J

Die normale Gefängnisnahrung bestehe in der Regel aus einer *injera* (äthiopisches Fladenbrot, das gewöhnlich gemeinsam mit Soßen serviert wird, Anm.d.Verf.) und unterscheide sich nicht sehr von den normalen Essgewohnheiten der ländlichen Bevölkerung.

¹¹ siehe auch UK Home Office: Country Report - April 2004, April 2004, Absatz 5.102 – 5.110, https://www.ecoi.net/pub/panja1_02774etp.pdf (Zugriff am 30. Dezember 2004)

Es wird betont, dass einige Gefängnisse nicht über medizinische Einrichtungen verfügen. Sei bei einem Gefangenen eine Operation notwendig, beispielsweise bei einer Blinddarmentzündung, könne er unter Umständen in ein Krankenhaus nach Addis Abeba gebracht werden. In Strafvollzugseinrichtungen, die sich weiter entfernt von Addis Abeba befänden, würde der Patient wahrscheinlich sterben.

In jenen föderalen Gefängnissen, in denen so genannte "politische Gefangene", d.h. ehemalige Angehörige des Dergue-Regimes, untergebracht sind, seien die Haftbedingungen besser. Dies sei unter anderem darauf zurückzuführen, dass die dort untergebrachten Personen gebildeter, besser organisiert und wohlhabender seien und mehr Unterstützung durch ihre Familien bekämen.

Es komme vor, dass Kinder gemeinsam mit ihren Müttern oder Vätern im Gefängnis lebten, wenn diese eine Haftstrafe absitzen müssten und die Betreuung der Kinder nicht durch Familienmitglieder übernommen werden könne. Für diese Kinder gebe es in der Regel keine Schulbildung und sie kämen auch nicht mit der Außenwelt in Kontakt. Sie würden innerhalb des Gefängnisses aufwachsen. Vereinzelt gebe es jedoch Projekte, im Rahmen derer diese Kinder Schulbildung bekämen. Weitere Projekte seien geplant.

Es sei dringend erforderlich, eine Einrichtung für Kinder zu schaffen, die schon zu groß seien, um im Gefängnis bleiben zu können. Dies betreffe beispielsweise Burschen in der Pubertät, die nicht mehr bei ihren Müttern bleiben könnten und für die keine anderen Verwandten sorgen könnten. Auch sei dafür zu sorgen, dass die mit ihren Müttern untergebrachten Kinder die Gefängnisse verlassen und die Außenwelt kennen lernen könnten.

In Addis Abeba gebe es eine Jugendstrafanstalt, bei der es sich um eine Bundesstrafanstalt handle. Sie sei sehr notdürftig, es gebe keinen Unterricht für die Kinder. Außerhalb von Addis Abeba würden Kinder gemeinsam mit Erwachsenen untergebracht.¹²

Organisation D

Für jugendliche Straftäter gebe es weder eine angemessene Betreuung noch ein Jugendstrafgericht. Es existiere ein Jugendgefängnis. Es wird die Vermutung geäußert, dass es dort nicht viele professionelle Betreuer gebe.¹³

3.1.3.1 Eindrücke vom Besuch zweier Gefängnisse in Nazareth (Adama) in Oromia

Im größten Gefängnis Nazareths und einem der größten Gefängnisse Oromias, das von ACCORD besucht wurde, sind 1.300 Personen inhaftiert.

Als eine der ersten Verbesserungsmaßnahmen im Rahmen von „Human Rights Capacity Building“ sei dem Gefängnis ein PC zur Verfügung gestellt und eine Mitarbeiterin in der Nutzung des PCs trainiert worden. Ziel dieser Maßnahme sei, Akten über die Insassen des Gefängnisses und die Art ihrer Vergehen anzulegen und zu dokumentieren, wer bereits verurteilt sei. Vor der Einführung des PCs seien diese Informationen auf Zetteln festgehalten worden und seien daher nicht immer auffindbar oder nachvollziehbar gewesen.

¹² Das US Department of State bemerkt in seinem Jahresbericht für 2003: "There was only 1 juvenile remand home with a capacity of 150 for children under age 15, and the juveniles who could not be accommodated at the juvenile remand home were incarcerated with adults." Siehe US Department of State: Country Reports on Human Rights Practices - 2003, 25. Februar 2004, Sektion 1.c.
<http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2003/27727.htm> (Zugriff am 30. Dezember 2004)

¹³ Zur Strafmündigkeit von Kindern und Jugendlichen siehe auch World Organisation Against Torture: Rights of the child in Ethiopia, 26. Juni 2003, Kap. 6 „Children in Conflict with the Law“
[http://www.omct.org/pdf/CC/EthiopiaCC\(01.01\).PDF](http://www.omct.org/pdf/CC/EthiopiaCC(01.01).PDF) (Zugriff am 30. Dezember 2004)

Rund um den Gefängnishof gebe es eine Moschee, eine christlich-orthodoxe und eine evangelische Kirche, wodurch die Religionsfreiheit gewährleistet würde.

Im von der Autorin besichtigten Schlafsaal sind 340 Personen untergebracht. Es gibt dort keine Toilette oder sanitären Anlagen. Die Häftlinge befestigten ihre Habseligkeiten an der Decke. Die Häftlinge müssten sich in der Zeit von 17h bis 6h in dem Schlafsaal aufhalten und dürften auch nicht zur Toilette gehen, d.h. die Notdurft würde in Kübel verrichtet. Das Hauptproblem im Gefängnis stelle die Überbelegung, die zur Verbreitung ansteckender Krankheiten wie Tuberkulose beitrage, und die sanitäre Situation dar. Es gebe auch Gefängnisse mit vier- und fünfstöckigen Betten.

Außerhalb des Schlafsaales gebe es eine sanitäre Einrichtung, die vom Internationalen Komitee des Roten Kreuzes errichtet worden sei. Das Gesundheitsbudget betrage für das gesamte Gefängnis 20.000 Birr (ungefähr 1.750 Euro). In diesem Betrag sei auch die Gesundheitsversorgung der Angestellten des Gefängnisses, der Sicherheitskräfte und der Polizei, inkludiert. Es gibt einen eigenen Quarantänerraum für kranke Gefangene, um die Ansteckung von Mithäftlingen zu vermeiden.

Das Gefängnis verfügt über einen HIV-Clubraum. Dieser werde von der Regionalregierung von Oromia mitgefördert. Ziel des Clubs sei die Erziehung und Bewusstseinsbildung der Häftlinge in Bezug auf HIV, die in erster Linie über die religiösen Gruppen und durch Techniken des Theaters, der Kunst und der Malerei erfolge. HIV werde im Gefängnis in erster Linie durch die Verwendung einer Rasierklinge für zwei oder drei Gefangene verbreitet, ebenso durch homosexuelle Handlungen. Als eine wichtige Maßnahme zur Verhinderung der Ausbreitung von HIV/AIDS im Gefängnis habe der HIV-Club ein elektrisches Gerät zum Haarschneiden erworben. Ebenso werde vom Club propagiert, auf homosexuellen Verkehr zu verzichten. Die meisten Gefangenen kämen aus ländlichen Gebieten und seien nicht darüber informiert, wie HIV übertragen wird. Die Clubaktivitäten würden wesentlich von Freiwilligen in dem Gefängnis betrieben. Verschiedene Organisationen hielten auf Einladung des Clubs Vorträge und stellten auch Broschüren zur Verfügung. Weiters würden zu Motivationszwecken Wettbewerbe veranstaltet, im Rahmen derer das Wissen der Häftlinge über HIV getestet würde. Gewinner erhielten eine Decke oder eine Kassette.

Hunderte Häftlinge wären – insbesondere vor der Entlassung aus dem Gefängnis – bereit, sich auf HIV testen zu lassen, um zu wissen, ob sie ihre Frauen anstecken könnten. Jedoch seien keine Tests verfügbar. Die Gebergemeinschaft reagiere nicht auf Bemühungen, finanzielle Mittel für HIV-Tests zu akquirieren.

16 Insassen des von ACCORD besuchten Gefängnisses hätten sich bereits testen lassen, neun Personen der Testgruppe, somit mehr als 50%, seien HIV-positiv. Diese hohe HIV-Rate könnte dadurch begründet sein, dass sich jene Personen einem Test unterzogen hätten, die sich krank gefühlt hätten. Möglicherweise gebe es generell eine höhere HIV-Rate in Gefängnissen.

Als einzige medizinische Maßnahme für HIV-positive Häftlinge sei ein vielfältigerer Speiseplan vorgesehen, d.h. die Gefangenen erhielten nicht nur eine *injera*, sondern auch Gemüse und Teigwaren. Antiretrovirale Medikamente seien jedoch nicht verfügbar.

Das Gefängnis verfüge über einen kleinen Raum zur medizinischen Versorgung der Gefangenen und der Angestellten des Gefängnisses. Dieser sei jedoch nicht mit einem Labor ausgestattet. Es gebe auch keinen Arzt. Die medizinische Betreuung erfolge durch einen Krankenpfleger. Zum Zeitpunkt des Besuches waren laut Aussage des Krankenpflegers nur Medikamente für Kinder und kleine Mengen Antibiotika verfügbar.

Häftlinge, die ernsthaft erkrankt seien, würden in ein öffentliches Spital überstellt, aber auch dort gebe es keine Medikamente. Das Gefängnis müsse für Medikamente aufkommen, habe jedoch kein Budget dafür.

Im Frauentrakt des von ACCORD besuchten Gefängnisses sind 20 Frauen untergebracht. Ihnen steht ein kleiner Hinterhof mit einem Brunnen zur Verfügung, in dem sie Wäsche waschen können. Wie festgestellt

wird, würden die weiblichen Häftlinge ebenfalls im HIV-Club über die HIV-Übertragungsmöglichkeiten aufgeklärt. In diesem Teil des Gefängnisses lebten weiters zwei Kinder mit ihren inhaftierten Müttern.

Im Anschluss wurde eine weitere in Nazareth gelegene Haftanstalt besucht. Dabei handelte es sich um ein Rehabilitationszentrum, ein Vorzeigeprojekt, das in Kooperation mit der Regierung entstanden sei. Es sei das einzige Projekt dieser Art. In diesem Zentrum würden Gefangene, die von mehreren Gefängnissen ausgewählt würden, ein Jahr lang zu Trainern ausgebildet. Anschließend sollten sie in ihre Gefängnisse zurückkehren und dort Mitgefangene trainieren. Derzeit lebten 125 Häftlinge in dem Rehabilitationszentrum. Demnächst sollten auch Frauen in der Anstalt untergebracht und ausgebildet werden.

Im Rehabilitationszentrum gibt es eine Bibliothek, die jedoch nicht über ausreichend Bücher verfüge. Nur 60 Prozent der Gefangenen könnten auch lesen.

Weiters gibt es in dieser Haftanstalt eine Gefangenenklinik, die aus einem Raum besteht, in dem die Gefangenen von einem Krankenpfleger untersucht werden. Es gebe einige – wenn auch nicht ausreichend – Medikamente.

Es seien zwei neue Schlafräume mit Stockbetten für je 36 Personen eingerichtet worden. Zwischen den zwei Schlafsälen gebe es eine Dusche und sanitäre Anlagen. Weiters werde ein Aufbewahrungsraum für die Kleider der Häftlinge gebaut, damit sie diese nicht an die Decke hängen müssten. Für diesen Raum sollen die Häftlinge auch Schlüssel erhalten.

In einer der Werkstätten des Rehabilitationszentrums würden die Häftlinge in der Möbelherstellung ausgebildet. Es würden dort unter anderem Stühle und Spiegelrahmen angefertigt. Der Trainer sei ein ehemaliger Häftling. Er versuche, Aufträge von Firmen zu akquirieren, beispielsweise einen Auftrag für die Herstellung von Holzkisten für die Honigproduktion. Weiters gibt es im Gefängnis eine Weberei.

Die Gefängnisküche verfüge über einen Gasanschluss, was eine neue Technologie darstelle. Zuvor sei auf Holzfeuern gekocht worden.

3.1.4 Folter

Organisation E

Folter sei üblich. Wenn die Polizei keinen konkreten Beweis habe und ein Geständnis benötige, werde sie nachhelfen, damit man gesteht. Von Vergewaltigung in Haft habe man nichts gehört.

Organisation C

Misshandlungen seien kein generelles Muster, könnten aber vorkommen. Es bestehe nicht der Eindruck, dass raffinierte Misshandlungsmethoden entwickelt worden wären. Die Polizisten seien in Polizeitechniken mangelhaft ausgebildet und würden Beweise dementsprechend aus den Leuten herausprügeln.

Der Gesprächspartner gibt an, nicht von Vergewaltigung in Haft gehört zu haben.¹⁴

¹⁴ Von den Einschätzungen der GesprächspartnerInnen abweichend bemerkt das US Department of State, dass Berichten zufolge während des Jahres 2003 Sicherheitskräfte während Verhaftungen oder Inhaftierungen Personen vergewaltigt oder sexuell missbraucht hätten. Siehe US Department of State: Country Reports on Human Rights Practices – 2003, 25. Februar 2004, Sektion 1.c. <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2003/27727.htm> (Zugriff am 30. Dezember 2004)

Siehe dazu auch Amnesty International: Jahresbericht 2003, 28. Mai 2003, Kapitel „Folterungen“ <http://www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/c1070c04ee5add56c12567df002695be/7fa0d845d04257fbc1256d3200386e05?OpenDocument> (Zugriff am 30. Dezember 2004)

Organisation B

Folter könne vorkommen, wenn auch weniger häufig in jüngerer Zeit. Vor fünf Jahren habe man davon gehört, dass Personen berichtet hätten, gefoltert und geschlagen worden zu sein. Dies passiere jedoch nicht oft.

Organisation G

Die Frage, ob Folter häufig oder nur vereinzelt vorkomme, sei nicht untersucht worden und könne daher nicht beantwortet werden. Es bestehe jedoch der Eindruck, dass die meisten Personen, die festgenommen würden, gefoltert würden. So sei es beispielsweise während der Studentenunruhen im Laufe des heurigen Jahres zu Verhaftungen, Folter und anschließenden Freilassungen zahlreicher Personen gekommen.

Organisation K

Vergewaltigung in Haft sei keine gängige Praxis. Es gebe jedoch Berichte, dass Prostituierte von Polizisten, die am Abend patrouillierten, um sexuelle Gefälligkeiten gefragt würden, wobei die Möglichkeit einer Inhaftierung schon als Druckmittel eingesetzt würde.

3.1.5 Sippenhaft

Organisation E

Sippenhaft käme im Allgemeinen nicht vor. Während sich einige Angehörige des Dergue-Regimes immer noch im Gefängnis befänden, seien ihre Kinder in Ministerien in Addis Abeba beschäftigt. Dies zeige, dass sich die Verfolgung strikt auf die betreffende Person beschränke.

Organisation B

Sippenhaft gebe es nicht direkt. Der Gesprächspartner berichtet jedoch von einem Fall aus der Region Southern Nations, in dem ein Mann auf Grund der politischen Aktivitäten seines Sohnes verhaftet worden war. Man hätte den Sohn nicht finden können und daraufhin den Vater, der derselben Partei angehörte, verhaftet und aufgefordert, die Partei zu verlassen.¹⁵

Prominente Mitglieder von Oppositionsparteien seien gefährdeter, ebenfalls ihre Verwandten. Werde das Familienoberhaupt oder derjenige, der erwerbstätig sei, inhaftiert, würde die ganze Familie ihre Einkommensquelle verlieren.

Organisation G

Manchmal würden auch Familienangehörige mutmaßlicher OLF-Mitglieder verhaftet oder gefoltert. Es würde aber in erster Linie psychologischer Druck auf die Familien ausgeübt, indem der „Ernährer“ verhaftet würde.

¹⁵ Im jüngsten Menschenrechtsbericht des US Department of State für Äthiopien wird festgestellt: „Security forces detained family members of persons sought for questioning by the Government, such as suspected members of OLF.“ Siehe US Department of State: Country Reports on Human Rights Practices - 2003, 25. Februar 2004, Sektion 1f., <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2003/27727.htm> (Zugriff am 30. Dezember 2004)

3.1.6 Desertion

Organisation L

Als Desertion gelte die Abwesenheit vom Militärdienst¹⁶ ohne Erlaubnis, wenn man beispielsweise Familienmitglieder besucht habe. Bei Desertion drohe eine Haftstrafe von sechs Monaten bis zu zwei oder drei Jahren. Desertion während des Krieges würde härter bestraft als eine Desertion zum gegenwärtigen Zeitpunkt. Es gebe einige Fälle von Folter von Personen, die desertiert seien. Deserteure würden aus Furcht vor Verfolgung und Folter auch nach Eritrea fliehen, obwohl dort die Situation von Äthiopiern schwierig sei.

Organisation B

Deserteure, die aufgegriffen würden, würden zur Armee zurückgebracht. Einige Personen, die desertierten, blieben jedoch einfach bei ihrer Familie. Personen, die während des Krieges desertiert seien, würden inhaftiert.

3.1.7 Das Umsiedlungsprogramm der Regierung

Organisation M

Im Rahmen eines Umsiedlungsprogramms der Regierung sollen 2,2 Millionen Menschen aus Gegenden, die von Nahrungsmittelunsicherheit geprägt sind, in Gegenden mit besserer Nahrungsmittelversorgung umgesiedelt werden. Die Menschen würden insbesondere aus den zentralen Hochländern, in denen Familien weniger als 0,5 ha Land zur Verfügung hätten, umgesiedelt. Offiziell handle es sich um ein Freiwilligenprogramm. Den Menschen würden auch landwirtschaftliche Utensilien und Nahrungsmittel für ein Jahr zur Verfügung gestellt. Weiters sollen in diesen neuen Siedlungen medizinische Einrichtungen und Schulen errichtet werden. Die Zielgebiete befänden sich in niedrigeren Lagen, die jedoch auch krankheitsanfälliger seien. Dieses Land sei bislang nicht besiedelt, was wahrscheinlich darauf zurückzuführen sei, dass es dort Krankheiten, insbesondere Malaria, gebe. Das heißt, die Umsiedlung müsse von medizinischer Hilfe begleitet sein. Das Programm werde weiters durch den großen Bevölkerungszuwachs unterminiert.

Dieses Umsiedlungsprogramm sei in Oromia verlangsamt und in Amhara beschleunigt worden. In Amhara sollen 50.000 Menschen übersiedelt werden. In Oromia habe man zu viele Menschen übersiedelt, wodurch die Kapazitäten überstiegen worden seien.

Es gebe Diskussionen darüber, ob die Teilnahme an dem Programm wirklich gänzlich freiwillig sei. Den Menschen sei es offiziell erlaubt zurückzukehren, es gebe aber auch Berichte, dass Menschen gewaltsam an einer Rückkehr gehindert würden. Auch seien nicht alle Versprechen, die die Teilnehmer des Programms bekommen hätten, gehalten worden.

Die meisten Familien seien jedoch enthusiastisch über diese Chance, mehr Land und Möglichkeiten zu bekommen.

Organisation F

Es gebe Kritik am Umsiedlungsprogramm der Regierung. Die Umsiedlung erfolge von trockenen Gebieten in fruchtbares Land, wo es jedoch Malaria gebe. Weiters erwähnt der Gesprächspartner, dass berichtet

¹⁶ In Äthiopien gibt es laut Sarah Vaughan seit 1991 keinen verpflichtenden Militärdienst. Siehe Writenet: Ethiopia: A situation analysis and trend assessment (Autorin: Sarah Vaughan), Jänner 2004, Kap. 2.1.5 „Military service, conscription, desertion and conscientious objection“ (Zugriff am 30. Dezember 2004)
<http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/template?page=research&src=static/coi.html>

würde, dass es beim Transport zu Todesfällen von älteren Menschen, Kindern, schwangeren Frauen und unterernährten Personen gekommen sein soll.

Organisation N

Das Umsiedlungsprogramm der Regierung sei ein nationales Programm. Probleme gebe es jedoch in Oromia. Dort sei es im letzten Jahr zu einer humanitären Krise gekommen, als 150.000 Menschen zu schnell von Ost- nach West-Oromia umgesiedelt worden seien, ohne dass es vor Ort die notwendige Infrastruktur gegeben hätte. Es sei zu einer erhöhten Morbidität und Mortalität gekommen. Die Regierung sei nicht zu einem Dialog mit den NGOs über das Umsiedlungsprogramm bereit.

Es gebe einen Zwang beim Umsiedlungsprogramm. So seien in einigen Gebieten Hilfsleistungen und der Zugang zu Nahrungsmitteln an die Bereitschaft geknüpft, sich umsiedeln zu lassen.¹⁷

3.2 Politische Zugehörigkeit

3.2.1 Oromo Liberation Front (OLF)/ Situation der Oromo/ Studentendemonstrationen in Oromia im Frühjahr 2004

Da die meisten GesprächspartnerInnen in ihren Einschätzungen zur Lage von (mutmaßlichen) OLF-Mitgliedern auch auf die generelle Situation von Mitgliedern der ethnischen Gruppe der Oromo und die Studentenproteste in Oromia im Frühjahr 2004¹⁸ Bezug nahmen, schien eine inhaltliche Trennung dieser Themen nicht sinnvoll. Informationen zur Lage der Oromo und den Studentenprotesten entnehmen Sie daher bitte ebenfalls diesem Kapitel.

Organisation A

Die Oromo Liberation Front (OLF) sei ursprünglich in der Übergangsregierung gewesen, habe sich dann jedoch mit dieser überworfen¹⁹. Sie gelte seit dem 11. September 2001 als terroristische Organisation. Die OLF sei gespalten, unter anderem auch in eine bewaffnete Gruppe. Sie scheine, wie alle bewaffneten Oppositionsgruppen, von Eritrea unterstützt zu werden. Die OLF attackiere Kasernen und Bahnhöfe, wobei sie den Anspruch habe, dass die Zivilbevölkerung durch Bomben nicht zu Schaden kommen solle. Sie genieße erhebliche Unterstützung seitens der Bevölkerung.

Gegen echte und mutmaßliche Sympathisanten der OLF habe es seit Anfang des Jahres 2004 Rundumschläge gegeben. Es sei auch zu Aktivitäten gegen Oromo-Studenten gekommen. Viele Personen seien eingesperrt worden. Einige seien misshandelt, einige wieder freigelassen worden. Im Augenblick könne kein sehr starkes Vorgehen der Regierung gegen Mitglieder der OLF registriert werden.

¹⁷ siehe auch Refugees International: Ethiopia: The Struggle for Food Security, 30. November 2004
<http://www.refintl.org/content/article/detail/4569/> (Zugriff am 30. Dezember 2004)

¹⁸ In der ersten Jahreshälfte 2004 kam es nach Angaben von Amnesty International anlässlich der Anordnung der Zentralregierung, den Sitz der Regionalregierung Oromias von Addis Abeba nach Adama (Nazareth) zu verlegen, zu Demonstrationen und Unruhen sowie Festnahmen von Angehörigen der Volksgruppe der Oromo in der Region Oromia und in Addis Abeba. Siehe Amnesty International: UA 180/04, 21. Mai 2004
<http://www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/0416134816eac7bcc1256aa100576f52/ad11648759b683adc1256ea1002eb668?OpenDocument> (Zugriff am 30. Dezember 2004)

Siehe auch Ethiopian Human Rights Council: Human Rights Violations Occurred During Clashes Between Students and Security Forces in Oromia Region, 76th Special Report, 5. April 2004
http://www.ehrco.net/reports/special_report_76.pdf (Zugriff am 30. Dezember 2004)

¹⁹ Laut Sarah Vaughan zog sich die OLF vor den Lokalwahlen 1992 aus dem Kabinett zurück, boykottierte die Wahlen und erklärte ihre Rückkehr zur bewaffneten Opposition. Siehe Writenet: Ethiopia: A situation analysis and trend assessment (Autorin: Sarah Vaughan), Jänner 2004, Kap. 2.2.3
<http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/template?page=research&src=static/coi.html> (Zugriff am 30. Dezember 2004)

In der Oromo-Region sei es in diesem Jahr zu Schulprotesten gekommen. Die Schüler hätten sich Forderungen der Oromo-Studenten an der Addis Abeba Universität angeschlossen. Dieser Konflikt scheine sich etwas abgeflacht zu haben.

Jeder Oromo werde verdächtigt, OLF-Sympathisant zu sein. Dies bedeute, dass ethnische Oromo, die politisch oder gesellschaftlich aneckten, schnell gefährdet seien. Die Frage, ob es in Bezug auf die OLF politische Verfolgung gebe, wird von der Gesprächspartnerin bejaht. Sie ergänzt, dass viele Personen fälschlicherweise verdächtigt würden, Mitglieder der OLF zu sein. Man könne Personen bei Verhören dazu zwingen auszusagen, der OLF anzugehören. Es gebe jedoch auch Fälle, in denen Personen ungerechtfertigterweise angeben würden, auf Grund eines Naheverhältnisses zur OLF politisch verfolgt zu werden, um ein Visum oder Asyl zu bekommen.

Oromos und Anuaks seien ethnische Gruppen, die die sich in einer schwierigeren Situation befänden als andere. Die konkrete Gefährdung müsse man sich jedoch im Einzelfall anschauen.

Organisation E

Äthiopien sei das viertärmste Land der Welt. Der Druck, ins Ausland zu gehen, sei enorm. Organisationen wie die OLF oder die ONLF würden Emigrationswilligen helfen, sich Geschichten für das Asylverfahren auszudenken.

Die politische Macht sei in der Hand der ethnischen Gruppe der Tigrinja. Die Oromo seien vor allem in der Landwirtschaft beschäftigt und nicht an modernisierten Arbeitsplätzen beteiligt, was zu Ressentiments führe. Diese hätten unter anderem Demonstrationen zur Folge, bei denen die Polizei einschreiten würde. Die Polizei in Äthiopien greife harsch durch. Menschen würden geschlagen und eingesperrt.

Die OLF diene der Regierung als willkommene Ausrede für alles, was schief gehe. Es scheine auch vieles, was über die OLF erzählt werde, erfunden zu sein. Die Webseite der OLF sei völlig unseriös.

Organisation C

Tendenziell würden der OLF viele Dinge angekreidet. Explodierte eine Handgranate, hieße es, die OLF sei dafür verantwortlich; geriete ein Tankwagen in Brand, würde wieder die OLF beschuldigt. Im offiziellen Diskurs gelte die OLF als militärisch besiegt. Trotzdem könnten terroristische Akte der OLF nicht ganz verhindert werden. Mitglieder der OLF seien inhaftiert oder im Ausland.

Militärische Operationen gegen die OLF könnten heute kaum noch beobachtet werden. Die OLF, die auch von Eritrea unterstützt werden soll, habe eher nur noch eine politische, jedoch keine militärische Bedeutung.

In Bezug auf die Studentenunruhen in Oromia wird bemerkt, dass es dabei zu vielen Verhaftungen gekommen sei. Viele Personen seien nach einigen Wochen oder Monaten wieder freigelassen worden, ohne dass sie gewusst hätten, aus welchem Grund sie inhaftiert worden wären. Einschüchterung würde hier eine gewisse Rolle spielen.

Berichten zufolge sollen auch einige Mitarbeiter der Oromo-NGO Macha Tulema eingesperrt worden sein und andere mit administrativen Mitteln in Bedrängnis gebracht worden sein. Auch sei privates sowie NGO-Kapital konfisziert worden, wobei der Wahrheitsgehalt dieser Aussagen nicht verifiziert werden könne²⁰.

²⁰ siehe auch Amnesty International: UA 180/04-3 (mit weiteren Informationen zu ua's vom Mai bis September 2004), 23. November 2004
<http://www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/0416134816eac7bcc1256aa100576f52/bb4398e2cfb192a3c1256f56005e7218?OpenDocument> (Zugriff am 30. Dezember 2004)

Die Oromo-Unruhen im Frühjahr 2004 seien gut und sehr professionell unter Kontrolle gebracht worden. Die Polizei sei entwaffnet worden, bevor sie gegen die Demonstranten vorgegangen sei. Diese seien geknüppelt, nicht erschossen worden, wodurch es verhältnismäßig wenig Todesopfer gegeben habe. Die gewalttätige Kultur in Äthiopien produziere laufend Todesopfer.

In Bezug auf die Oromo könne Inhaftierung zur Einschüchterung ein glaubhaftes Szenario sein.

Organisation L

Mitglieder der OLF seien im hohen Ausmaß mit Verfolgung konfrontiert. Sympathisanten der OLF gälten als Verräter. Sie befänden sich in keiner einfachen Situation. Es gebe willkürliche Verhaftungen und Inhaftierungen.²¹

Organisation B

Der Einfluss der Oromo Liberation Front, die vor allem in Addis Abeba und Oromia aktiv sei, sei sehr beschränkt. Sie könne wenig ausrichten, da die Regierung gegen sie vorgehe.

Personen, die aus dem Gebiet der Oromo kämen, würden mit der OLF gleichgesetzt.

Während der Studentendemonstrationen, die mit der OLF in Verbindung gebracht wurden, sei es zu Menschenrechtsverletzungen gekommen. Viele Personen, darunter nicht nur Oromo, seien während der Demonstrationen verhaftet worden. Viele Familien wüssten nichts über den Verbleib ihrer Angehörigen, ob diese nach Kenia oder in den Sudan geflüchtet oder tot seien.²²

Organisation F

Die OLF binde sich nicht in den politischen Prozess ein und sehe sich als Widerstandsbewegung.

Nach Angaben der Oromo würden sie als Bürger zweiter Klasse behandelt. Ihre Kinder würden beispielsweise von den Universitäten ausgeschlossen. Auch behaupteten die Oromo, dass ihr Land Siedlern aus dem Norden gegeben würde.

Der Gesprächspartner verweist auf die Schließung des Büros von Macha Tulema, einer Oromo-Selbsthilfe-Vereinigung und einer der ältesten zivilgesellschaftlichen Organisationen in Afrika, wie er betont. Die Leiter der Einrichtung seien verhaftet worden. Es sei verboten worden, für ihre Rechte zu demonstrieren.

Organisation G

Zur Zeit der Studentendemonstrationen sei es in Oromia zu Massenverhaftungen gekommen, von denen Studenten, Eltern und Lehrer betroffen gewesen sein. Jetzt habe sich die Situation beruhigt.

Organisation N

Die Oromo fühlten sich diskriminiert. Die OLF sei weiterhin aktiv. In periodischen Abständen würde eine kleine Bombe hochgehen.

²¹ siehe auch Writenet: Ethiopia: A situation analysis and trend assessment (Autorin: Sarah Vaughan), Jänner 2004, Kap. 2.14, Absatz "Detention, habeas corpus, and prison conditions" (S. 11, 12)

<http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/template?page=research&src=static/coi.html> (Zugriff am 30. Dezember 2004)

²² siehe auch BBC News: Oromo youths return to Ethiopia, 5. Mai 2004

<http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/africa/3684245.stm> (Zugriff am 30. Dezember 2004)

Menschen, die verdächtigt würden, OLF-Mitglieder zu sein, würden festgenommen. Auch Mitarbeiter lokaler NGOs und ein Mitarbeiter einer internationalen NGO seien davon betroffen gewesen. Sie seien in der Zwischenzeit wieder freigelassen worden, aber in diesem Bereich gebe es eine gewisse/ potentielle Verwundbarkeit.

3.2.2 Ogaden National Liberation Front (ONLF)²³

Organisation A

Der ONLF werde unterstellt, mit Al-Ittihad zusammenzuarbeiten. Die ONLF gelte als terroristische Gruppe. Es gebe Hinweise, dass sie von Eritrea unterstützt würde.

Organisation E

Äthiopien sei das viertärmste Land der Welt. Der Druck, ins Ausland zu gehen, sei enorm. Organisationen wie die OLF oder die ONLF würden Emigrationswilligen helfen, sich Geschichten für das Asylverfahren auszudenken.

Organisation C

Die ONLF sei energetischer und präsenter geworden. Sie kontrolliere gewisse (nicht näher genannte, Anm. d. Verf.) Gebiete.

3.3.3 Legale Oppositionsparteien

Organisation A

In Bezug auf die Opposition gebe es eine positive Entwicklung, wobei auch hier zwischen Addis Abeba und dem Land unterschieden werden müsse. Auf dem Land käme es oft zu Repressalien gegen Oppositionsmitglieder oder mutmaßliche Oppositionsmitglieder, was stark vom Ego lokaler Politiker abhängt. Oppositionsmitglieder könnten beispielsweise mit dem Verlust ihres Arbeitsplatzes bedroht werden. Die Regierung könne unter anderem auf Grund der Größe des Landes und der schlechten Infrastruktur keinen Überblick über die Machenschaften lokaler Parteikader haben.

In der Stadt hingegen finde eine Öffnung statt. So würden beispielsweise im Rahmen der Inter Africa Group alle fünf Wochen live im Fernsehen übertragene Diskussionen zwischen Regierungs- und Oppositionsvertretern abgehalten. Auch ein Treffen der Opposition mit dem Premierminister habe stattgefunden. Die Opposition habe dabei Forderungen erhoben, beispielsweise eine Änderung des Wahlgesetzes, die vom Premierminister nicht erfüllt worden seien. Aber es gebe eben diese Bereitschaft zum Dialog mit der Opposition.

Die Oppositionsparteien seien jedoch klein, schlecht organisiert und verfügten über wenig Programm. Die größte Oppositionspartei sei aus dem Süden des Landes und sei mit zwei Mitgliedern im Parlament vertreten. Die anderen Oppositionsparteien hätten nur einen Abgeordneten. Ein großer Teil der Opposition befinde sich im Ausland. Die Oppositionsparteien tendierten jetzt dazu, sich zusammenzuschließen und verstärkt nicht nur auf ethnischer Basis, sondern auch auf nationaler Ebene zu arbeiten. Die weitere Entwicklung sei von den Wahlen 2005 abhängig.

²³ Einen Überblick über die bewaffneten Oppositionsgruppen im Ogaden und anderen Landesteilen bietet ein Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe über eine Weiterbildungsveranstaltung vom 20.11.2002 (Autor: Peter Hunziker)

http://www.fluechtlingshilfe.ch/imgupload/gutachten_laenderberichte/0211-dokumentation-wb-aethiopien.pdf
(Zugriff am 30. Dezember 2004)

Organisation E

Generell könne die Opposition frei operieren, wobei es für Oppositionsmitglieder einfacher sei, in Addis Abeba aktiv zu sein als in anderen Landesteilen.

Organisation C

Die Mitgliedschaft bei einer Oppositionspartei könne Schwierigkeiten provozieren. Bei vielen Personen, die inhaftiert würden, sei der Grund ihrer Inhaftierung schwer nachvollziehbar, auch wenn sie schnell wieder freigelassen würden. Es habe den Anschein, dass oft ein geringer Anlass genüge, um inhaftiert zu werden.

Organisation B

Zu den Risikogruppen gehörten auch Mitglieder von Oppositionsparteien. Gegen einige Mitglieder der All-Amhara People's Organisation Party (AAPO)²⁴ und der United Ethiopian Democratic Party (UEDP)²⁵ würde die Regierung gezielt vorgehen. Die Oppositionsparteien arbeiteten jedoch als solche schon innerhalb des Landes.

Auch als einfaches Mitglied einer Oppositionspartei könne man zur Zielscheibe der Regierung werden. Zum Beispiel seien während der Wahlen einige Oppositionsmitglieder geschlagen oder inhaftiert worden. Einige Personen seien bestimmter Unterstützungen oder sozialer Leistungen beraubt worden und hätten ihren Arbeitsplatz verloren. Dies passiere in einigen Regionen, nicht in ganz Äthiopien.

In der Region Southern Nations seien beispielsweise einige Oppositionsmitglieder geschlagen und inhaftiert worden. 35 Personen seien in Awassa vier Jahre lang inhaftiert gewesen, sie hätten ihre Arbeitsplätze verloren. Schließlich sei auch das Rote Kreuz involviert gewesen. Zur Freilassung dieser Personen vor ungefähr zwei oder drei Monaten sei es erst gekommen, nachdem Amnesty International vor Ort gewesen war.²⁶

Prominente Mitglieder von Oppositionsparteien seien gefährdeter, ebenfalls ihre Verwandten. Werde das Familienoberhaupt oder derjenige, der erwerbstätig sei, inhaftiert, würde die ganze Familie ihre Einkommensquelle verlieren.

Gewöhnliche Parteimitglieder würden unter Druck gesetzt, indem die Parteiführer verhaftet würden. Befände sich der Parteiführer im Gefängnis, würden die Behörden verlauten lassen: „Euer Anführer wurde verhaftet, seid ihr immer noch an der Partei interessiert? Entweder ihr verlässt die Partei oder ihr werdet die Konsequenzen tragen.“ Wer die Mitgliedschaft in einer Oppositionspartei nicht aufgeben würde, würde in einigen Fällen verhaftet. In ländlichen Regionen könne es auch zur Konfiszierung von Eigentum, beispielsweise des Viehs, kommen.²⁷

Auch der Zugang zu Hilfe hänge in ländlichen Regionen teilweise davon ab, welcher Partei man angehöre.

²⁴ Die AAPO hat sich 2002 in All-Ethiopia Unity Party (AEUP) umbenannt. Siehe Ethiopian reporter: AAPO turns into AEUP, 14. August 2002

http://www.ethiopianreporter.com/eng_newspaper/Htm/No310/r310new1.htm (Zugriff am 30. Dezember 2004)

²⁵ Im Juli 2003 schlossen sich die Ethiopian Democratic Unity Party (EDUP) und die Ethiopian Democratic Party (EDP) zur UEDP zusammen. Siehe UK Home Office: Country Report - April 2004, Annex C

https://www.ecoi.net/pub/panja1_02774etp.pdf (Zugriff am 30. Dezember 2004)

Die offizielle Webseite der UEDP ist zu finden unter <http://www.uedpmedhin.org/>.

²⁶ Zur Freilassung von Oppositionellen in Awassa im Sommer dieses Jahres konnten in den ACCORD derzeit zur Verfügung stehenden Materialien keine Informationen gefunden werden.

²⁷ siehe auch IRIN: Gov't acting to prevent any abuses of opposition supporters – spokesman, 1. Dezember 2004 http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=44434&SelectRegion=Horn_of_Africa&SelectCountry=ETHIOPIA (Zugriff am 30. Dezember 2004)

Organisation G

Die Regierung sage, sie sei demokratisch. Gehe man jedoch in ländliche Gebiete, würde man Menschen begegnen, Mitgliedern von Oppositionsparteien, die sich friedlich engagierten und schikaniert oder verhaftet würden oder ihr Eigentum verlören. Dies betreffe auch Mitglieder legaler Oppositionsparteien. Personen würden nicht nur unter dem Vorwurf der Zugehörigkeit zu einer Oppositionspartei inhaftiert, sondern auch unter falschem Vorwand, beispielsweise wegen einer angeblichen Beteiligung am bewaffneten Kampf.

Die Führer der Oppositionsparteien und prominente Mitglieder seien in Addis Abeba und könnten sich hier auf Grund der Anwesenheit internationaler Organisationen frei bewegen. In den Regionen hielten sich nur die regionalen Koordinatoren der Parteien auf.

Opfer der Situation seien vor allem gewöhnliche Mitglieder von Oppositionsparteien in den ländlichen Gebieten und Woredas. Sie würden schikaniert, ihr Land würde ihnen weggenommen, ihre Eigentumsrechte würden verletzt oder ihnen würden bestimmte Leistungen, z.B. Saatgut, verweigert.²⁸

Organisation M

Dass Oppositionsmitgliedern Lebensmittel aus der Nahrungsmittelhilfe verweigert würden, habe man nicht beobachtet. Es sei eher – umgekehrt – so, dass man von Kontakten profitiere und Mittel zwischen beziehungsweise innerhalb der Regionen unterschiedlich gewichtet würden. Die Frage der politischen Zugehörigkeit sei jedoch kein Faktor, der viele Menschen betroffen hätte.

3.3.4 Ehemalige Mitglieder des Dergue-Regimes²⁹

Organisation A

In Haft befänden sich nur noch jene Personen, die in hohen Positionen im Dergue-Regime tätig waren. Da sich die Regierung nicht um schnelle Verfahren bemühe, würden sich diese in die Länge ziehen. Es gebe jedoch auch Freisprüche.

Viele „kleinere“ ehemalige Dergue-Mitglieder, z.B. „kleine Militärs“ und Bodyguards seien heute bei Sicherheitsdiensten beschäftigt.

Organisation C

Im Zuge der Prozesse käme es zu Parallelanklagen, auf Grund derer immer noch einige Menschen verhaftet würden. Diese Personen würden in föderalen, gewissermaßen „privilegierten“ Gefängnissen mit besseren Haftbedingungen untergebracht.

3.3.5 Spaltung der Tigray People's Liberation Front (TPLF)

Organisation A

Im Zuge der Spaltung der TPLF (Tigray People's Liberation Front) seien einige Dissidenten von bestimmten Positionen verschwunden. Diese seien jetzt in der Privatwirtschaft. Während einige Personen inhaftiert worden seien, so beispielsweise unter dem Vorwand der Korruption, bewegten sich andere völlig frei und seien bemüht, eine neue Partei zu gründen. Ob eine Gefährdung gegeben sei, müsse man

²⁸ siehe auch Ethiopian Human Rights Council: Stop Illegal Acts Being Committed by low-level Government Officials Against Members and Supporters of Opposition Parties! 80th Special Report, 19. Oktober 2004

http://www.ehrco.net/reports/special_report_80.pdf (Zugriff am 30. Dezember 2004)

²⁹ siehe auch UK Home Office: Country Report - April 2004, April 2004, Absatz 5.80 – 5.84

https://www.ecoi.net/pub/panja1_02774etp.pdf (Zugriff am 30. Dezember 2004)

sich im Einzelfall anschauen. Es könne schon Repressalien gegeben haben, die Situation habe sich jedoch beruhigt.³⁰

3.3.6 Teilnahme an Studentendemonstrationen³¹

Siehe auch Kapitel 3.2.1 Oromo Liberation Front (OLF)/ Situation der Oromo/ Studentendemonstrationen in Oromia im Frühjahr 2004

Organisation E

Teilnehmer an Studentendemonstrationen, die in die Hände der Polizei fielen, würden geschlagen. Personen, die prominent an Demonstrationen beteiligt wären oder eine Demonstration organisiert hätten, könnten von der Schule verwiesen werden. Die meisten Personen, die während der Studentendemonstrationen festgenommen worden waren, seien nach wenigen Tagen wieder freigelassen worden. Es gebe jedoch Gerüchte, dass sich einige Studenten nach wie vor in Haft befänden. Diese Gerüchte seien jedoch nicht bestätigt.

3.3.7 Gefährdung bei Rückkehr

Organisation E

Eine Asylantragstellung im Ausland und anschließende Rückkehr nach Äthiopien würde für die betreffenden Personen keine Schwierigkeiten mit sich bringen. Personen, die abgeschoben würden, würden bei ihrer Rückkehr nicht befragt. Dies läge unter anderem daran, dass viele äthiopische Politiker selbst im Ausland gelebt hätten.

Organisation B

Der Gesprächspartner schildert den Fall eines Äthiopiens und Mitarbeiters einer internationalen Organisation, der in London eine Pressemitteilung zu Aufständen in Awassa und der Verhaftung von Studenten veröffentlicht hatte. Er sei daraufhin verdächtigt worden, Oppositionsmitglied zu sein. Bei seiner Rückkehr nach Äthiopien zu Forschungszwecken sei er von der Regionalregierung beobachtet worden. Sein Vater sei verhaftet worden. Wäre er nicht Angehöriger einer internationalen Organisation gewesen, sondern eine normale Person, wäre auch er selbst wahrscheinlich verhaftet worden.

Wenn der Regierung bekannt sei, dass jemand für eine Oppositionspartei im Ausland tätig sei, werde er sofort bei seiner Rückkehr nach Äthiopien am Flughafen verhaftet. Das könne beispielsweise Menschen betreffen, die sich kein Blatt vor den Mund nähmen und politische Themen ansprechen würden. Am Flughafen gebe es eine Liste solcher Personen, natürlich würden diese verhaftet.

Organisation F

Wenn sich jemand nach der Rückkehr aus dem Ausland einer Partei anschließe, gelte er als Agent der Oppositionsparteien im Ausland. Bei der Rückkehr sei man nur sicher, wenn man der Regierungspartei oder einer ihrer Schwesterparteien beitrete. Eine Rückkehr von Personen, die im Exil politisch tätig waren, sei auch dann möglich, wenn man noch vor der Einreise im Ausland ein Arrangement mit der äthiopischen Botschaft treffe.

³⁰ siehe auch Canadian Immigration and Refugee Board: Ethiopia: Whether in 2001, there was a split in the Central Committee of the Ethiopian People's Revolutionary Democratic Front (EPRDF) and if so, whether some members of the committee were arrested or detained as a result of this split (2001-June 2004) (ETH42754.E), 24. Juni 2004 http://www.irb.gc.ca/cgi-bin/foliocgi.exe/refinfo_e/query=?realquerydlg (Zugriff am 30. Dezember 2004)

Writenet: Ethiopia: A situation analysis and trend assessment (Autorin: Sarah Vaughan), Jänner 2004, Kapitel 3.3.2 "Dissident ruling party politicians"

<http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/template?page=research&src=static/coi.html> (Zugriff am 30. Dezember 2004)

³¹ siehe auch Human Rights Watch: Lessons in Repression: Violations of Academic Freedom in Ethiopia, Jänner 2003 <http://www.hrw.org/reports/2003/ethiopia0103/ethiopia0103.pdf> (Zugriff am 30. Dezember 2004)

Auf dem Flughafen liege eine Liste mit gesuchten Personen auf. Es käme zu Verhaftungen. Menschen könnten auch verschwinden, bevor ihre Familien von ihrer Einreise erführen. Würden sie verdächtig, für eine bewaffnete Oppositionsgruppe tätig zu sein, würden sie verhaftet und könnten auch getötet werden.

Organisation G

Freiwillige Rückkehrer hätten keine Probleme. Personen, die nach Äthiopien abgeschoben würden, würden jedoch inhaftiert. Die erste Person, die abgeschobene Asylwerber empfangen, sei die Polizei. Eine Asylantragstellung im Ausland impliziere nämlich, dass der Asylwerber bestimmte Verfolgungshandlungen angegeben hätte. Die meisten Personen, die im Ausland um Asyl ansuchten, hätten politische Probleme.

3.4 Religiöse Zugehörigkeit

Organisation A

Religiöse Verfolgung gebe es nicht. Manche Sekten würden nicht gerne gesehen, beispielsweise die Zeugen Jehovas, auf Grund deren Haltung zum Wehrdienst. Sie würden jedoch nicht verfolgt. Alle Gruppen könnten ohne Probleme ihre Religion ausüben.

Diese Toleranz sei sichtbar. Es gebe eine Mischung aus christlich-orthodoxen und muslimischen Feiertagen. Erstmals gebe es einen muslimischen Minister. Öffentliche Ämter würden freitagmittags geschlossen, damit die Menschen zum Freitagsgebet in die Moschee gehen könnten. Es würden auch viele Moscheen gebaut, hier gebe es einen Nachholbedarf. Auch neue Kirchen würden errichtet.

Gelegentlich könne es zu einem Konflikt kommen, wenn eine Moschee zu nahe an eine Kirche gebaut würde oder umgekehrt. Ebenfalls hätte es innerkirchliche Konflikte bei der Lideta Church gegeben, wobei es sich allerdings nicht um eine religiöse Auseinandersetzung, sondern um einen Streit zwischen einem lokalen Bischof und dem Patriarchen gehandelt habe. Es sei dabei zu Misshandlungen von Kirchenbesetzern gekommen.³²

Organisation C

Rural-kommunale beziehungsweise inter-ethnische Gewalt sei häufig gewaltsamer, wenn es zu einem Konflikt zwischen Christlich-Orthodoxen und Mitgliedern evangelischer Glaubensgemeinden komme. Der christlich-islamische Kontext spiele bei kommunalen Konflikten keine Rolle.

3.5 Ethnische Zugehörigkeit

3.5.1 Allgemeines³³

Organisation C

Lokale Konflikte zwischen ethnischen Gruppen hätten limitierte Auswirkungen, da in den meisten Gebieten strikte Mechanismen zur Regulation dieser Konflikte existierten. So gingen beispielsweise in der

³² siehe auch US Department of State: International Religious Freedom Report 2004, 15. September 2004
<http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2004/35355.htm> (Zugriff am 30. Dezember 2004)

³³ Nach Angaben des US Department of State leben in Äthiopien über 80 ethnische Gruppen. Die Oromo stellten die größte ethnische Gruppe, die etwa 40% der Bevölkerung ausmache, dar. Obwohl viele dieser Gruppen das politische und kulturelle Leben des Landes beeinflussten, spielten die Amhara und Tigrinja aus dem nördlichen Hochland eine dominante Rolle. Siehe US Department of State: Country Reports on Human Rights Practices - 2003, 25. Februar 2004, Sektion 5 - National/Racial/Ethnic Minorities
<http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2003/27727.htm> (Zugriff am 30. Dezember 2004)

Region Southern Nations regelmäßig Personen aufeinander los. Diese Auseinandersetzungen würden in der Regel binnen zwei bis drei Wochen geregelt (beispielsweise durch Blutzoll). In Zukunft sei damit zu rechnen, dass diese Mechanismen weniger funktionieren würden.

Auch könnten ethnische Konflikte hinkünftig den zentralen Autoritäten vermehrt in die Quere kommen. So sei beispielsweise in Gambella, in dem ein ethnischer Konflikt zwischen Nuer und Anuak bestehe, Öl gefunden worden. Der Staat könne es sich nicht leisten, dass nationale Interessen durch ethnische Konflikte gefährdet würden.

Die Zentralregierung werfe auch ein Auge auf die Hauptachse zwischen Djibouti und Addis Abeba und damit auf den traditionellen Konflikt zwischen den Issa und den Afar. Dieser Konflikt werde durch moderne Elemente genährt. So gebe die Hilfsorganisation USAID in Djibouti am meisten Geld aus. Die Issa investierten dieses aus Djibouti stammende Geld in Vieh, was einen Vormarsch der Issa in Afar-Gebiete zur Folge hätte.

Organisation F

In Äthiopien lebten 86 verschiedene ethnische Gruppen. Es gebe eine reiche Kultur des traditionellen Konfliktmanagements.

Traditionellerweise könne in Äthiopien nur an der Macht bleiben, wer das Prinzip des „Teile und Herrsche“ anwende. Beispiele dafür seien die Situation in Gambella und in Tepi in Southern Region³⁴.

3.5.2 Konflikt in Gambella (Anuak, Nuer)

Organisation I

Der Konflikt in Gambella sei darauf zurückzuführen, dass die „Elders“ („Stammesältesten“, Anm.d.Verf.) der verschiedenen Dörfer, über die Konflikte traditionellerweise gelöst würden, inhaftiert seien, wodurch die Konfliktlösungsstrukturen nicht in Gang kommen würden.

Der Konflikt wird weiters damit begründet, dass die Anuak von beiden Seiten bedrängt würden, einerseits durch aus dem Sudan kommende Nuer und andererseits durch aus anderen Regionen zugezogene Amhara und Tigre. Diese seien sowohl durch Umsiedlungsmaßnahmen, als auch mit dem Militär, der Polizei und der Verwaltung ins Land gekommen.³⁵

Im Gebiet der Anuak seien Flüchtlingslager für Nuer eingerichtet worden, für deren Errichtung Land der Anuak konfisziert worden sei. In die Lagerverwaltung seien Amhara und Tigre involviert. Im Dezember 2003 sei ein Auto mit Mitarbeitern der Lagerverwaltung von Anuak-Rebellen überfallen worden, wobei man bei den so genannten „Anuak-Rebellen“ eher von ehemaligen Polizisten, die mit der Kalaschnikow in den Busch geflüchtet seien, sprechen könne.

Im Anschluss an den Überfall sei es zu einem Massaker gekommen, an dem die Polizei, das Militär und auch Elitetruppen (eher Angehörige der Tigre) beteiligt gewesen seien. Sowohl die jungen Anuak als

³⁴Laut US Department of State kamen im März 2002 in Tepi im Regionalstaat Southern Nations, Nationalities, and Peoples (SNNP) bei Zusammenstößen zwischen Mitgliedern der ethnischen Gruppen Sheko-Mejjanger und Manja und den Sheka und Bench-Majjii 600-800 Menschen ums Leben. Auch lokale Sicherheitskräfte sollen im Konflikt involviert gewesen sein. Siehe US Department of State: Country Reports on Human Rights Practices - 2002, 31. März 2003, Sektion 5 - National/Racial/Ethnic Minorities
<http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2002/18203.htm> (Zugriff am 30. Dezember 2004)

³⁵Für Hintergrundinformationen zu den Ursachen des Konfliktes und den gewaltsamen Zusammenstößen in Gambella im Dezember 2003 und Jänner 2004 siehe auch Norwegian Refugee Council – Global IDP Project: Profile of internal displacement: Ethiopia, 13. Juli 2004, S. 21 – 25
[http://www.db.idpproject.org/Sites/idpSurvey.nsf/wCountries/Ethiopia/\\$File/Ethiopia%20-July%202004.pdf?OpenElement](http://www.db.idpproject.org/Sites/idpSurvey.nsf/wCountries/Ethiopia/$File/Ethiopia%20-July%202004.pdf?OpenElement) (Zugriff am 30. Dezember 2004)

auch der Regionalpräsident seien als Reaktion darauf sofort in den Busch, in Hochschulen und Kirchen, aber auch in den Sudan geflüchtet. Der Staat habe sich in dem Konflikt auf die Seite der vor Ort vorhandenen Polizeikräfte gestellt, die in den Konflikt involviert gewesen seien. Es sei auch berichtet worden, dass während des Konfliktes verwundete Personen hauptsächlich Schusswunden aufwiesen, was auf die Beteiligung von Sicherheitskräften schließen lasse, da die Leute dort nicht über Schusswaffen verfügten³⁶. Im Anschluss an dieses Massaker sei man spezifisch auf Anuak losgegangen, während es sich vorher eigentlich eher um einen Konflikt zwischen Nuer und Anuak gehandelt habe.³⁷

Organisation A

Im Dezember 2003 sei es in Gambella zu einem Pogrom an Anuak gekommen. Wie man gehört habe, seien innerhalb von Stunden 300 Menschen getötet worden. Die Angaben über die Opfer schwankten zwischen 65 und 1.000 Toten.

Es sei ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss eingerichtet worden, der festgestellt habe, dass auch das Militär involviert gewesen sei.³⁸ Jetzt sei die Situation in Gambella relativ ruhig, aber viele Menschen seien in Militärcamps verschwunden.

Oromos und Anuaks seien ethnische Gruppen, die sich in einer schwierigeren Situation befänden als andere. Die konkrete Gefährdung müsse man sich jedoch im Einzelfall anschauen.

Organisation E

Der Konflikt in Gambella sei vom äthiopischen Kaiser Haile Selassie vollkommen ignoriert worden. Die Anuak seien eher favorisiert worden. Nach 1974 seien die Nuer die bevorzugte Gruppe gewesen. In der aktuellen Regierung seien wieder die Anuak die favorisierte Gruppe. Diese verschiedenen Gruppen, Anuak, Nuer und Amhara, konkurrierten um die politische Macht. Im Dezember seien die Anuak mit Gewehren herumgelaufen, jetzt gebe es eine neue Gruppe von Nuer, die bewaffnet herumlaufe. Gegen keine der beiden Gruppen würden die Behörden gezielt vorgehen.

Organisation C

In Gambella sei resolut Ordnung geschaffen worden. Einige Personen seien verhaftet, einige vertrieben worden. Die Situation habe sich beruhigt, Sicherheit könne jedoch nicht garantiert werden. Es komme zu einer größeren Einflussnahme und Präsenz des Zentralstaates in der Region, bedingt unter anderem durch den Vertrag mit der Ölgesellschaft Petronas.³⁹

³⁶ siehe auch Ethiopian Human Rights Council: A Ferocious Attack Committed In Gambella Region, 72nd Special Report, 5. Jänner 2004,

http://www.ehrco.net/reports/special_report_72.pdf (Zugriff am 30. Dezember 2004)

³⁷ siehe auch Amnesty International: Ethiopia - UA 338/04, 17. Dezember 2004

<http://www2.amnesty.se/uaonnet.nsf/Senaste+veckan/1B9EE889E00D99FDC1256F700027751E?opendocument> (Zugriff am 30. Dezember 2004)

³⁸ siehe auch Full text of the report on the Gambella Issue presented by the Inquiry Commission to the House of Peoples Representatives (englische Übersetzung eines der Zeitung The Amharic Reporter vom 11. Juli 2004 entnommenen Textes; veröffentlicht auf Genocide Watch)

<http://www.genocidewatch.org/EthiopianCommissionofInquiryReport.htm> (Zugriff am 30. Dezember 2004)

³⁹ siehe auch IRIN: Focus on Gambella violence, 8. Jänner 2004, Absatz „Oil and Weapons“

http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=38798&SelectRegion=Horn_of_Africa&SelectCountry=ETHIOPIA (Zugriff am 30. Dezember 2004)

3.5.3 Eritreer⁴⁰

Organisation A

Eritreische Staatsangehörige in Äthiopien seien im Zuge vertrauensbildender Maßnahmen besser gestellt worden. Sie müssten sich registrieren lassen, würden jedoch nicht gezwungen, die äthiopische Staatsbürgerschaft anzunehmen. Alle Eritreer, die sich registrieren ließen, bekämen eine Aufenthaltsbewilligung. Es gebe weiterhin Familienzusammenführungen.

Eritreer in Äthiopien sollten – abgesehen von Vorurteilen gegen Eritrea – eigentlich keine Probleme mehr haben.

Organisation E

Seit diesem Jahr könnten Eritreer um die äthiopische Staatsbürgerschaft ansuchen.⁴¹ In den meisten Fällen würden sie diese bekommen. Andernfalls könnten sie eine Aufenthaltsgenehmigung erwerben. Die Situation habe sich normalisiert. Aussehen und Namen von Äthiopiern und Eritreern seien mehr oder weniger die gleichen. Es gebe keine Diskriminierung.

Organisation C

Die Situation der Eritreer in Äthiopien habe sich gebessert. Ein Edikt sehe vor, dass Eritreer im Land eine Identitätskarte erhalten. Personen mit eritreischer Herkunft müssten deklarieren, dass sie am Unabhängigkeitsreferendum 1993 nicht teilgenommen hätten. Im Zuge der Legalisierung ihres Status erhielten die Eritreer eine Identitätskarte, die für die Inanspruchnahme verschiedener Dienste, beispielsweise des Sicherheitsnetzes der Gesundheitsbehörden, benötigt werde.

Organisation L

Einige Eritreer seien nach Eritrea zurückgekehrt, weil sie geglaubt hätten, dass sie für die Erlangung des Aufenthaltsrechtes in Äthiopien die eritreische Staatsbürgerschaft aufgeben müssten⁴².

⁴⁰ Laut Schweizerischer Flüchtlingshilfe wurden zwischen Mitte 1998 und Ende 2000 rund 75.000 Äthiopier eritreischer Herkunft nach Eritrea deportiert. Siehe Schweizerische Flüchtlingshilfe: Weiterbildungsveranstaltung vom 20.11.2002 (Autor Peter Hunziker), 20. November 2002, Teil II, Kapitel 1.1

http://www.fluechtlingshilfe.ch/imgupload/gutachten_laenderberichte/0211-dokumentation-wb-aethiopien.pdf

(Zugriff am 30. Dezember 2004)

Siehe dazu auch Human Rights Watch: The horn of Africa war: mass expulsions and the nationality issue, 30. Jänner 2003

<http://www.hrw.org/reports/2003/ethioerit0103/ethioerit0103.pdf> (Zugriff am 30. Dezember 2004)

⁴¹ siehe dazu auch UN Office of the High Commissioner for Human Rights: Africa region: quarterly reports of field offices; Period covered: May - July 2004, 21. September 2004, S. 29 (Kapitel 4.3)

<http://www.ohchr.org/english/countries/field/docs/africa-sep04.doc> (Zugriff am 30. Dezember 2004)

Siehe auch Addis Tribune: Authority Issues Directives Outlining Duties of Eritreans Residing in Ethiopia (veröffentlicht auf allAfrica.com), 23. Jänner 2004,

<http://allafrica.com/stories/200401230642.html> (Zugriff am 30. Dezember 2004)

Zum Status eritreischer Staatsangehöriger siehe auch Amnesty International: Stellungnahme vom 17.6.2004 an Bayer. VGH - 9 B 03.30238, 17. Juni 2004

<http://www2.amnesty.de/internet/Gutachte.nsf/425c2f14a274dabdc1256aa4005b3a0a/5a276c0747651811c1256e8c003413bc?OpenDocument> (Zugriff am 30. Dezember 2004)

⁴² Zur Frage der Doppelstaatsbürgerschaft bzw. des Nationalitätengesetzes Äthiopiens siehe auch Schweizerische Flüchtlingshilfe: Weiterbildungsveranstaltung vom 20.11.2002 (Autor Peter Hunziker), 20. November 2002, Teil II, Kapitel 2

http://www.fluechtlingshilfe.ch/imgupload/gutachten_laenderberichte/0211-dokumentation-wb-aethiopien.pdf

(Zugriff am 30. Dezember 2004)

Eritreer berichteten von der Konfiszierung ihres Eigentums durch die äthiopischen Behörden und von Diskriminierung bei Beschäftigung und Unterkunft. Diese Berichte seien nicht bestätigt. Es gebe kaum Fälle von willkürlichen Verhaftungen von Eritreern in Äthiopien.

Die neue Nationalitätenregelung gelte nur für Eritreer, die sich schon vor dem Krieg in Äthiopien aufgehalten hätten. Sie gelte jedoch nicht für Flüchtlinge.

3.6 JournalistInnen

Organisation A

Es hätte ein drakonisches Pressegesetz⁴³ geben sollen, an dem viel Kritik geübt worden sei. Jetzt würde es jedoch abgeschwächt. Hier sähe man eine gewisse Bereitschaft der Regierung zum Dialog.

Im Augenblick seien nicht viele Journalisten im Gefängnis, gegen viele liefen jedoch Verfahren. Das neue Pressegesetz sehe vor, dass bei Verurteilungen nur Verwaltungsstrafen, d.h. Geldstrafen, verhängt werden sollen, wodurch es nicht länger zu einer Kriminalisierung von Journalisten kommen solle. Früher sei oft jemand wegen eines Artikels für drei Jahre ins Gefängnis gegangen.

Organisation B

Vor zwei bis drei Jahren seien viele Journalisten gefoltert und zusammengeschlagen worden. In dieser Hinsicht gebe es eine kleine Verbesserung, die auf die herannahenden Wahlen zurückgeführt werden könne.

Organisation F

Es gebe Journalisten, die eingesperrt würden. Man könne nicht wirklich von einer freien Presse sprechen.⁴⁴

Die Presseszene sei klein. Es gebe eine Handvoll unabhängiger Zeitungen. Die Qualität der Berichterstattung sei niedrig, was darauf zurückzuführen sei, dass es für Journalisten keine Ausbildung gebe und diese auch keinen Zugang zu Informationen hätten. Einige Zeitungen würden gerüchteweise in die Nähe der Opposition gerückt.

Ein Journalist könne unter Umständen gefährdet sein.

4. Verwundbare Personengruppen

4.1 Frauen

4.1.1 Allgemeine Situation

Ethiopian Women Lawyers Association (EWLA)

In Äthiopien sei das Ausmaß der Armut hoch. Nur 44 Prozent der Männer könnten lesen und schreiben, die Alphabetisierungsrate bei Frauen betrage 24 Prozent. Dies bedeute, dass drei von vier Frauen weder lesen noch schreiben könnten. Die Einschulungsrate in der Grundschule betrage 45 Prozent, wobei es einen großen Unterschied in Bezug auf das Geschlecht gebe. Die Beschäftigung sei niedrig. Auch im

⁴³ siehe auch International Press Institute: IPI Calls on Ethiopian Prime Minister to Reconsider Proposed Press Law, 10. November 2004

http://www.freemedia.at/Protests2004/pr_Ethiopia10.11.04.htm (Zugriff am 30. Dezember 2004)

⁴⁴Für weitere Informationen zur Situation von Journalisten in Äthiopien siehe auch die Webseite von Reporters Without Borders http://www.rsf.org/country-36.php3?id_mot=482&Valider=OK

öffentlichen Dienst würden nur 30 Prozent der Arbeitsplätze von Frauen besetzt. 90 Prozent dieser 30 Prozent seien Arbeitsplätze in niedrigen Positionen.

Im Justizsystem gebe es nur wenige Richterinnen. Nur 40 Parlamentarier von 540 Abgeordneten seien Frauen.

*Organisation*⁴⁵

Es gebe Bemühungen, den Anteil weiblicher Parlamentsabgeordneter zu erhöhen. Die mangelnde Beteiligung von Frauen in der Politik sei unter anderem durch die enorme Arbeitsbelastung gerade von Frauen auf dem Land bedingt.

Protection Respect and Opportunity for Children on the Street (PROCS)

Die Regierung nehme Frauenangelegenheiten sehr Ernst, was auf die Aktivitäten der Frauenorganisationen zurückzuführen sei. So könnten beispielsweise Mädchen auch mit einem niedrigeren Notendurchschnitt als Jungen die Universität besuchen.

Organisation

Frauen stünden am unteren Ende der sozioökonomischen Ordnung. Es gebe erzwungene Ehen, erzwungene Schwangerschaften, erzwungene Abtreibungen und weibliche Genitalverstümmelung. Die Situation habe sich nicht verbessert.

4.1.2 Schädliche traditionelle Praktiken⁴⁶

Ethiopian Women Lawyers Association (EWLA)

In Äthiopien gebe es 85 schädliche traditionelle Praktiken, zu denen frühe Heirat, Entführungen und die weibliche Genitalverstümmelung (FGM) gehören. 70 Prozent der Mädchen würden heiraten, bevor sie 18 Jahre alt sind, obwohl das offizielle Mindestalter für die Heirat 18 Jahre betrage.

Kembatta Women Selfhelp Center (KMG)

Schädliche traditionelle Praktiken, darunter auch FGM, kämen im ganzen Land vor⁴⁷. Bei FGM gebe es jedoch kleine ethnische Gruppen in verschiedenen Landesteilen, die diese Praktik nicht ausübten. Dabei müsse man jedoch beachten, dass es auch bei Gruppen, die FGM nicht praktizierten, andere Formen von Gewalt gegen Frauen gebe. So müssten beispielsweise Frauen alleine im Busch gebären oder das Haus während der Menstruation verlassen.

Organisation

Im Norden des Landes stellten vor allem frühe Heiraten ein Problem dar. Die Mädchen, teilweise auch die Jungen, würden zum Teil schon als Kinder versprochen. Sobald die Mädchen die Pubertät erreichten, würde die Ehe vollzogen, – mit den damit verbundenen Problemen – dem Abbruch des Schulbesuches und gesundheitlichen Folgen früher Schwangerschaften.

⁴⁵ Um die Anonymität unserer GesprächspartnerInnen zu wahren, haben wir in den folgenden Kapiteln auf die Bezifferung der Organisationen verzichtet. Die Quellen, auf die sich dieser Bericht bezieht, sind jedoch für ACCORD jederzeit nachvollziehbar.

⁴⁶ Eine detaillierte Darstellung schädlicher traditioneller Praktiken findet sich in der im Jahr 2003 vom National Committee on Traditional Practices of Ethiopia (NCTPE) veröffentlichten Studie „Old Beyond Imaginings. Ethiopia – Harmful Traditional Practices“.

⁴⁷ Wie das US Department of State unter Berufung auf NCTPE festhält, sind 90% der Frauen von einer der vier Formen von FGM betroffen. Siehe US Department of State: Country Reports on Human Rights Practices - 2003, 25. Februar 2004, Sektion 5 – Women

<http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2003/27727.htm> (Zugriff am 30. Dezember 2004)

4.1.2.1 Female Genital Mutilation (FGM)/ Weibliche Genitalverstümmelung

Ethiopian Women Lawyers Association (EWLA)

Die Klitoridektomie sei die in Äthiopien am häufigsten praktizierte Form der weiblichen Genitalverstümmelung. Die Infibulation, die schwerste Form von FGM, werde unter anderem in Afar und Beneshangul-Gumuz praktiziert.⁴⁸

Kembatta Women Selfhelp Center (KMG)

Inwieweit sich Mädchen oder Frauen gegen FGM zur Wehr setzen könnten, hänge davon ab, in welchem Alter die Beschneidung vorgenommen werde.

Eine Voraussetzung dafür, dass Mädchen eine Beschneidung verweigern könnten, sei das Bewusstsein, dass die Möglichkeit bestehe, sich nicht beschneiden zu lassen. Im Allgemeinen sei dies den Mädchen nur wenig bewusst. Die Praxis werde einfach als gegeben gesehen, als ein Prozess, der heiratsfähig mache und einfach ein Muss darstelle.

In Gebieten, in denen es zu Bewusstseinswandel in Bezug auf FGM komme, so beispielsweise in den sowohl muslimischen als auch christlich-orthodoxen Gebieten, in denen KMG arbeitet⁴⁹, gebe es Mädchen, die die Praxis verweigerten und davonliefen. Zum Teil würde sich die Haltung gegenüber FGM ändern. Mädchen würden die Beschneidung mitunter auch mit Zustimmung der Eltern verweigern.

Im Norden Äthiopiens seien die Mädchen bei der Beschneidung allerdings fast noch Säuglinge beziehungsweise Kinder, und somit in einem Alter, in dem sie noch nicht selbst gegen FGM entscheiden könnten. Dies gälte beispielsweise in den Regionen East Afar und Somali, wo auch die schwerste Form von FGM, die Infibulation, praktiziert würde. In anderen Gebieten, beispielsweise in Southern Region, seien die Mädchen zum Zeitpunkt der Beschneidung ungefähr 16 Jahre alt und damit fast erwachsen, woraus sich eine gewisse Möglichkeit zu einer Entscheidung gegen FGM ergeben würde.

Die Idee, FGM durch eine Flucht in die Stadt zu entkommen, sei für Mädchen auf dem Land ein fremdes Konzept. FGM werde in Städten viel weniger praktiziert als in ländlichen Gebieten, was nicht heißen solle, dass sie nicht auch in Städten praktiziert werden könne. Genauso wenig könne man sagen, dass es einen zwingenden Zusammenhang zwischen FGM und (mangelnder) Bildung gebe, obwohl die Tendenz zur Beschneidung mit zunehmender Bildung der Eltern abnehme.

Inzwischen gebe es Ansätze, um den Übergang zum Frau sein mittels alternativer Riten, die auf FGM verzichten, zu feiern. Dieser Ansatz ginge teilweise nicht nur von KMG, sondern auch von den Gemeinden selbst aus.

Organisation

Zur Bewusstseinsbildung in Bezug auf FGM sei anzumerken, dass 85 Prozent der Bevölkerung auf dem Land lebe. Über FGM würde laufend in den Zeitungen berichtet, diese hätten jedoch nur eine Auflage von 100.000. Oft gebe es kein Radio, kein Fernsehen. Was man in Addis Abeba in der Zeitung lesen könne, gelange in der Regel nicht zur ländlichen Bevölkerung. Auf dem Land seien hingegen die Schulen wichtig bei der Informationsweitergabe und Bewusstseinsbildung. Neben den Eltern und Beschneiderinnen

⁴⁸ Laut einem Bericht des US Department of State zur weiblichen Genitalverstümmelung in Äthiopien stellt die Klitoridektomie die Entfernung der Spitze der Klitoris, eventuell einschließlich der teilweisen oder gesamten Entfernung der Klitoris, dar. Bei einer Infibulation kommt es zur teilweisen oder vollständigen Entfernung der äußeren Genitalien (Klitoris, innere und äußere Schamlippen), wobei die vaginale Öffnung zusammengenäht und nur eine kleine Öffnung für Urin und Menstruationsblut gelassen wird. Siehe US Department of State: Ethiopia: Report on Female Genital Mutilation (FGM) or Female Genital Cutting (FGC), 1. Juni 2001
<http://www.state.gov/g/wi/rls/rep/crfgm/10098.htm> (Zugriff am 30. Dezember 2004)

⁴⁹ siehe auch die offizielle Webseite von KMG <http://www.kmgselfhelp.org/>

selbst sei die Einbeziehung der religiösen Führer und der Älteren bei Aufklärungsarbeit auf Dorfebene sehr wichtig.

4.1.2.2. Entführungen

Ethiopian Women Lawyers Association (EWLA)

Die Entführung mit Heiratsabsicht werde in einigen Teilen des Landes praktiziert. Diese Praxis sei insbesondere in der Southern Region und in Oromia sehr weit verbreitet. In der Regel würde der Entführer einen Vermittler senden, der mit der Familie des Mädchens den Brautpreis aushandelt, und damit sei die Angelegenheit dann erledigt.

Kembatta Women Selfhelp Center (KMG)

Das Mädchen werde bei einer Entführung vom zukünftigen Ehemann in der Regel vergewaltigt. Widersetze es sich, komme es oft zu einer Gruppenvergewaltigung durch die Freunde des Entführers. Sobald ein Mädchen vergewaltigt wurde, gelte es als beschädigtes Gut und könne nicht mehr zu ihrer Familie zurück.

In der Regel könne ein Mädchen, das entführt wurde, nicht aus eigener Kraft entkommen. Manchmal würde die Familie das Mädchen noch vor der Vergewaltigung finden, so dass es bei einer Entführung sehr oft schnell zu einer Vergewaltigung komme, um vollendete Tatsachen zu schaffen.

Traditionellerweise hätte die Entführung der Heirat gedient, sei also ein Weg gewesen, um zu einer Ehe zu kommen. Heute würden Mädchen oft vergewaltigt, ohne dass es im Anschluss zu einer Heirat komme.

Wenn ein Mädchen entkommen könne, könne es sein, dass sie zu entfernten Verwandten flüchten würde, welche das Mädchen aber oft zur Familie des Täters zurückbringen würde.

Mitunter brächten die Familien Mädchen, die Opfer einer Entführung geworden seien, zu KMG, wobei KMG nur beschränkte Möglichkeiten zur Hilfe hätte. Dem betroffenen Mädchen würden ein HIV-Test, ein Schwangerschaftstest, ein Arztbesuch und psychosoziale Beratung angeboten.

In der Region, in der KMG arbeitet, komme es zu einem Rückgang bei Fällen von Entführungen, was unter anderem auf Bewusstseinsbildung seitens der Kirche, der Schulen, der Gemeinden und der Polizei zurückzuführen sei. KMG führe auch Trainings für Richter und Polizisten zu Frauen- und Menschenrechtsfragen durch. Diesen Wandel zum Positiven könne man jedoch nicht verallgemeinern. KMG sei kein anderer Landesteil, in dem es einen vergleichbaren Wandel gebe, bekannt.

4.1.3 Staatlicher Schutz bei schädlichen traditionellen Praktiken und Gewalt gegen Frauen

Ethiopian Women Lawyers Association (EWLA)

Bis vor drei Monaten hätte es kein gesetzliches Verbot der weiblichen Genitalverstümmelung gegeben. Am 2. Juli dieses Jahres sei das Strafgesetz reformiert worden. In diesem sei jetzt auch das Verbot von FGM enthalten. Im Strafrecht werde jetzt zwischen der Klitoridektomie und der Infibulation unterschieden. Dies sei nach Einschätzung von EWLA eine gute Ausgangsposition beim Kampf gegen FGM.

Bislang hätte sich im Falle einer Beschneidung niemand an die Polizei oder die Strafvollzugsorgane gewandt, sofern sich das betroffene Mädchen von der Prozedur wieder erholt hätte.

Das neue Strafrecht sehe bei einer Klitoridektomie eine Haftstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren für die Täter vor, was auch die Eltern sein können. Infibulation werde mit einer Haftstrafe von drei bis fünf Jahren geahndet.

Das gesetzliche Verbot von FGM würde jedoch erst ab der Veröffentlichung des neuen Strafgesetzes, die voraussichtlich im Mai 2005 erfolgen werde, Gültigkeit erlangen.

Im Fall einer Entführung sei es bisher nicht zu einer strafrechtlichen Verfolgung gekommen, wenn der Entführer und die Entführte geheiratet hätten. Das neue Strafgesetz sehe vor, dass es auch dann zu einer Strafverfolgung komme, wenn es zu einer Eheschließung zwischen dem Entführer und der Entführten gekommen ist.

In einem Fall, der ziemlich viel Publizität erlangt habe, sei ein 13jähriges Mädchen in Arsi entführt worden, woraufhin es zu einer Anzeige durch den Lehrer gekommen sei. Der Entführer sei verhaftet und anschließend gegen Kautionsfreigabe freigelassen worden. Der Entführer habe daraufhin das Mädchen ein zweites Mal entführt und sie zu einem Heiratsvertrag gezwungen. Im Verfahren hätte er dann den Heiratsvertrag vorgelegt. EWLA hätte das Mädchen in diesem Fall unterstützt. In erster Instanz sei der Entführer zu einer zehnjährigen Haftstrafe verurteilt worden. Er hätte aber dagegen berufen und sei innerhalb von drei Monaten nach seiner Berufung freigesprochen worden. Der Fall läge jetzt beim Obersten Gerichtshof. Die zweitinstanzliche Entscheidung habe sich darauf begründet, dass es keinen Beweis für einen Zwang gegeben habe. Der Richter meinte, niemand würde ein Mädchen entführen, das keine Jungfrau sei. Dieser Fall zeige, dass bei einem Mädchen, das nicht mehr Jungfrau sei, davon ausgegangen würde, dass sie mit der Entführung beziehungsweise Vergewaltigung einverstanden war. Der beschriebene Fall sei jedoch eine Ausnahme. Der alltägliche Fall sehe so aus: ein Mädchen werde entführt, werde dann verheiratet und bekäme vier bis fünf Kinder.⁵⁰

Für eine Frau sei es schwer zu Gericht zu gehen. Insbesondere, wenn die Familie Druck auf die Frau ausübe, könne sie diesem kaum standhalten.

Polizeioffiziere in Äthiopien bekämen eine dreimonatige Ausbildung, Korporals ein neunmonatiges Training. Dementsprechend seien sie nur wenig in Bezug auf Genderfragen sensibilisiert. So sei zum Beispiel im Fall einer Vergewaltigung die Frage der Jungfräulichkeit sehr wichtig. Wenn eine Frau vergewaltigt werde und zur Polizei gehe, werde sie mit der Frage konfrontiert, ob sie zuvor Jungfrau war. Verneint sie, würde gefragt werden, was sie dann bei der Vergewaltigung verloren habe. Die Vergewaltigung wird demnach in erster Linie in Bezug auf die Jungfräulichkeit gesehen, dem Aspekt der sexuellen Gewalt an sich werde weniger Bedeutung beigemessen.

Würde eine Frau von ihrem Mann geschlagen, würde die Polizei auch in Addis Abeba – sofern sie nicht geschult und sensibilisiert sei – beispielsweise sagen: „Wozu sind Sie eine Frau? Was soll Ihr Mann sonst schlagen? Soll er den Tisch, soll er den Kasten schlagen?“ Die traditionelle Form der Problemlösung bei häuslicher Gewalt komme nur in schweren Fällen, bei denen es zu Verletzungen komme, zum Tragen. In diesem Fall würde sich eine Frau an die Stammesältesten wenden, die in der Regel nur alte Männer, nicht etwa alte Frauen sein können. Diese würden dann separat mit beiden Ehepartnern sprechen und zu vermitteln versuchen. In diesem Fall werde das Problem zu einer gesellschaftlichen Angelegenheit. Komme es nicht zu sichtbaren Verletzungen, würden die Stammesältesten wahrscheinlich sagen: „Ja, er hat dich geschlagen, das ist die Ehe.“

Als positives Beispiel wird ein Fall angeführt, in dem ein Mädchen ihren Entführer in Notwehr tötete, als er versuchte, sie erneut zu entführen. Das Mädchen habe sich daraufhin der Polizei gestellt. Die Polizei

⁵⁰ siehe auch IRIN: Forced marriages ruining lives of rural girls in Arsi, 14. September 2004
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=43160&SelectRegion=Horn_of_Africa&SelectCountry=ETHIOPIA
(Zugriff am 30. Dezember 2004)

hätte sich ihrerseits an EWLA gewandt, damit EWLA die Verteidigung übernimmt. Das Mädchen sei schließlich freigesprochen worden.

In Addis Abeba gebe für fünf Millionen Menschen nur fünf Gerichte. Bei Strafprozessen würden für die betroffene Frau keine Kosten anfallen. Sie müsse nur zur Polizei gehen und eine Anzeige machen. Es sei aber üblich, der Polizei ein bisschen Geld zu geben. In familienrechtlichen Verfahren müsse eine Gerichtsgebühr bezahlt werden, die in einigen Fällen von EWLA übernommen würde. Bei Zivilverfahren könne man sich bei Mittellosigkeit von den Gerichtsgebühren befreien lassen. Werde eine Frau strafrechtlich verfolgt, z.B. im Falle eines Mordes, werde ihr vom Staat ein Rechtsanwalt zur Verfügung gestellt, wobei es sich in den meisten Fällen jedoch um nicht sehr zuverlässige Anwälte handle.

Kembatta Women Selfhelp Center (KMG)

In Bezug auf FGM gebe es teilweise einen Bewusstseinswandel. Es komme vor, dass Mädchen, die unter Druck gesetzt würden sich beschneiden zu lassen, zu einem Frauenkomitee von KMG gehen würden. Dieses würde sich an die Polizei wenden, die ihrerseits die Familie des Mädchens auf die rechtlichen Gegebenheiten aufmerksam machen würde.

Im Falle von FGM sei es eigentlich die Pflicht der Mutter, das Mädchen insofern zu beschützen, dass sie sie heiratsfähig macht, indem sie die Durchführung dieser Praxis in die Wege leitet, d.h. die Mutter sei quasi eine Mittäterin. Die Väter seien vielfach eher bereit, ihre Töchter zu schützen. Würde jetzt aber der Vater eines Mädchens wegen FGM vor Gericht gehen, würde sich das Verfahren gegen die Mutter des Mädchens richten, was daher eher selten vorkomme.

Der Vater eines entführten Mädchens könnte schon zur Polizei gehen und auch ein Verfahren anstreben, so könnte beispielsweise der Klan des Mädchens gegen den Klan des Entführers vor Gericht gehen. In diesem Fall stünde jedoch eher die Auseinandersetzung zwischen den Klans als die Rechte des betroffenen Mädchens im Vordergrund.

Organisation

Junge Mädchen würden in der Regel nicht alleine zur Polizei gehen, nur, wenn sie dabei von ihrer Familie unterstützt würden. Diese gälte umso mehr für den Fall einer Vergewaltigung, da es sich dabei um ein Tabu handle und das Mädchen Schande über die Familie bringen würde.

In den meisten Gegenden sei es auf Grund der Entfernungen zur nächsten Polizeistation schwer, überhaupt zur Polizei zu gelangen. Ein Mädchen müsste beispielsweise teilweise einen vierstündigen Fußmarsch auf sich nehmen, um eine Entführung anzeigen zu können. Auch gebe es keine weiblichen Polizeibeamtinnen, an die sich Mädchen wenden könnten.

In Bezug auf häusliche Gewalt wird angemerkt, dass diese sehr weit verbreitet sei. Es gebe Gebiete, in denen ein Mann, der seine Frau nicht schlägt, nicht als richtiger Mann gelte.

Das Justizsystem sei komplett überfordert. Es dauere oft Jahre, bis ein Fall gelöst werde.

Es gebe eine große Diskrepanz zwischen rechtlichen Bestimmungen und der Realität von Frauen, was man auch daraus ersehen könne, dass ungeachtet des legalen Heiratsalters von 18 Jahren 70 Prozent der Mädchen früher heiraten würden. Die Eheschließung im Alter von unter 15 Jahren sei schon seit 1957 gesetzlich verboten.

Organisation

Häusliche Gewalt werde als familiäre Frage betrachtet. Im Fall von Gewalt eines Ehemannes gegen seine Frau komme es keinesfalls zu einer Anzeige. Eine Anzeige komme auch nur selten bis zum Gericht.

4.1.4 Interne Fluchalternative

Ethiopian Women Lawyers Association (EWLA)

Es gebe weder soziale Dienste, die Frauen bei einer Flucht vor Gewalt helfen würden, noch Notunterkünfte. EWLA hätte ein Frauenhaus eingerichtet. Dies sei ein kleines Haus, das etwa 20 Frauen eine Unterkunft, Nahrung und ein gewisses Maß an Sicherheit bieten könne. Es gebe dort jedoch keine Ausbildung und keine psychologische Betreuung. Die Möglichkeiten seien sehr bescheiden.

Es wird von einer Frau berichtet, deren Mann ihr beide Ohren abgeschnitten hatte. EWLA hätte ihren Fall unterstützt, der Mann befinde sich in Haft. Eine verheiratete Frau wohne normalerweise bei ihren Schwiegereltern. Auf Grund des Verfahrens hätte sie dort aber nicht bleiben können und sei zu ihren Eltern zurückgekehrt, wo sie allerdings weiterhin von den Verwandten ihres Mannes bedroht worden wäre, weshalb sie in das Frauenhaus hätte ziehen müssen. Auch Mädchen, die von den Verwandten ihrer Entführer bedroht würden, kämen zum Frauenhaus. Eines dieser Mädchen habe Unterstützung und Geld bekommen und habe anschließend ein Geschäft aufgemacht.

Die Erfahrung mit den Klientinnen von EWLA zeige, dass Frauen meistens nicht von Verwandten verfolgt würden, sobald sie in Addis Abeba seien.

Kembatta Women Selfhelp Center (KMG)

In den Gegenden, in denen KMG arbeitet, seien Komitees zur Unterstützung von Frauen, so genannte „Women Advocacy and Support Committees“ eingerichtet worden, zu denen die Mädchen flüchten könnten und die einen gewissen Schutz bieten würden. Diese Einrichtungen hätten jedoch zuwenig Platz und finanzielle Mittel. Die Mädchen bekämen zwar Unterstützung bei ihrer Ausbildung, ein Frauenhaus existiere jedoch noch nicht.

Organisation

Mädchen im ländlichen Raum könnten außerhalb ihrer Familie auf kein soziales Netzwerk zurückgreifen. Sollten sie flüchten, würden sie meistens in der Stadt in der Prostitution landen, da sie kaum eine andere Möglichkeit auf Beschäftigung hätten, ausgenommen sie erhielten Unterstützung durch die Familie. Prostituierte könnten mehrere Hundert Birr im Monat verdienen, was mehr sei, als sie als Straßenverkäuferinnen verdienen könnten. Diese Tätigkeit sei jedoch mit einer sehr hohen HIV-Ansteckungsgefahr verbunden. Auch andere sexuell übertragene Krankheiten seien häufig, und viele der Mädchen würden schwanger und müssten, um ihr Kind/ihre Kinder zu erhalten, weiterhin der Prostitution nachgehen.

Es gebe Berichte von Universitätsstudentinnen, die von Leuten belästigt würden, die sie entführen wollten – auch in Addis Abeba.

4.1.5 Frauenhandel

International Organisation for Migration (IOM)

Menschenhandel stelle in Äthiopien ein sehr schwerwiegendes Problem dar. Zielländer seien vor allem die arabische Welt, beispielsweise der Libanon, Saudi-Arabien, Dubai und die Vereinigten Arabischen Emirate.

Die Mehrzahl der von Frauenhandel betroffenen Mädchen sei 18 bis 25 Jahre alt. Der „normale“ Prozess der Auswanderung von Mädchen beziehungsweise von Frauenhandel wird folgendermaßen beschrieben: In der Regel beende die junge Frau die High School oder breche diese ab. Wenn sie unbeschäftigt sei, werde sie zu einer Last für die Familie. Diese übe dann Druck auf sie aus, sich eine Beschäftigung zu suchen. Da es in Äthiopien nur wenige Beschäftigungsmöglichkeiten gebe und auch Angestellte im öffentlichen Dienst nur 150 – 200 Dollar verdienen könnten, käme die Frau in Kontakt mit

Menschenhändlern. Diese seien oft Nachbarn oder Freunde der Familie, aber auch Fremde, die Mädchen an Schulen rekrutierten.

Wenn ein Mädchen Interesse zeige, müsse es eine Gebühr bezahlen. Die Mädchen wanderten vor allem in arabische Länder aus beziehungsweise würden sie dorthin gehandelt. Die Hadsch (Pilgerfahrt nach Mekka, Anm. d. Verf.) diene dabei oft als Vorwand. Die Frauen müssten dabei von Männern begleitet werden, die sich als Brüder ausgeben würden, aber meistens Menschenhändler seien.

Die Frauen verdienten in den Zielländern oft nur wenig, manchmal gar nichts. Oft würden sie einfach nur verkauft, das heißt die Arbeitgeber würden ihnen keinen Verdienst zahlen, da sie schon einen Betrag an den Menschenhändler bezahlt hätten.

Betroffen seien auch Mädchen im Alter von 13 bis 17 Jahren. So hätten von 31 Mädchen dieser Altersgruppe, die im Rahmen einer Studie von IOM befragt worden waren, 87 Prozent angegeben, Opfer von Menschenhandel geworden zu sein.

Frauenhandel sei im Strafgesetz verankert. Bislang sei jedoch nur Frauenhandel zum Zweck der Prostitution strafbar.⁵¹ In Zukunft werde Menschenhandel auch, wenn er anderen Zielen diene, strafbar sein. Es gebe einige Strafverfahren wegen Menschenhandels, bis jetzt sei es jedoch zu keiner Verurteilung oder Bestrafung auf Grund dieses Straftatbestandes gekommen.⁵² Als Gründe werden angeführt, dass die Opfer in der Regel im Ausland seien oder – auch aus kulturellen Gründen – nicht bereit seien, auszusagen. Außerdem könnten Menschenhändler Familienmitglieder und Freunde sein.

Zu Abschiebungen aus Europa komme es jede Woche. Die Zahlen seien im Zunehmen begriffen. IOM habe gemeinsam mit einer NGO eine Notunterkunft für Opfer für Frauenhandel eingerichtet, wo den Frauen medizinische Unterstützung, Nahrung und eventuell auch Training angeboten werden soll.⁵³ Die meisten Opfer würden ihre Geschichten jedoch nicht erzählen und hätten den Wunsch, wieder ins Ausland zurückzukehren.

Organisation

Nur in einer Minderheit der Fälle werde den Frauen die versprochene Stelle als Haushaltshilfe tatsächlich wie ausgehandelt vermittelt. Diese Frauen seien nach Rückzahlung der Vermittlergebühren dann in der Lage, einen Teil ihres Verdienstes nach Hause zu schicken. Auf diese Weise würde der Eindruck, dies sei eine gute Zukunftschance, perpetuiert.

Ethiopian Women Lawyers Association (EWLA)

Beschäftigungsagenturen, die Frauen an Arbeitsplätze im Ausland vermittelten, seien verpflichtet, Kompensation zu zahlen, wenn die Frauen geschädigt würden. Eine Entschädigung könne beispielsweise eingeklagt werden, wenn ein Zweijahresvertrag vorzeitig beendet würde, die Frau im Ausland physisch geschädigt worden wäre oder auch keine Bezahlung erhalten hätte. EWLA habe mehrere solche Fälle übernommen.

⁵¹ siehe dazu auch Forced Migration Online: FMO Country Guide: Ethiopia (by Bezalet Dessalegn), Juli 2007, S. 21 <http://www.forcedmigration.org/guides/fmo033/fmo033.pdf> (Zugriff am 30. Dezember 2004)

⁵² siehe auch US Department of State: Country Reports on Human Rights Practices - 2003, 25. Februar 2004, Sektion 6.f.

<http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2003/27727.htm> (Zugriff am 30. Dezember 2004)

⁵³ siehe auch IRIN: Centre for helping victims of trafficking opens, 29. Juni 2004

http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=41909&SelectRegion=Horn_of_Africa&SelectCountry=ETHIOPIA (Zugriff am 30. Dezember 2004)

4.1.6 Alleinstehende Frauen/ Rückkehrerinnen

Ethiopian Women Lawyers Association (EWLA)

Die Mehrzahl der Frauen, die alleine in die Stadt flüchten, landeten in der Prostitution oder als Bedienstete im Haushalt, wo sie ebenfalls allen Formen der Gewalt – auch sexueller Gewalt – ausgesetzt seien.

Für Rückkehrerinnen, die über Geld verfügten, gebe es Möglichkeiten, sofern sie soziale oder moralische Unterstützung erhielten. Einige starke Frauen hätten es auch ohne soziale oder familiäre Unterstützung geschafft. Die Mehrzahl der Frauen sei allerdings mit schwierigen kulturellen Rahmenbedingungen konfrontiert. Es sei sehr schwer, sozialen Anschluss zu finden, in die Kirche zu gehen, da eine allein stehende Frau außerhalb der Konvention sei. Sie bleibe ausgeschlossen und gelte als etwas anderes.

Kembatta Women Selfhelp Center (KMG)

Frauen, die nicht verheiratet sind und alleine leben, würden von der Gesellschaft nicht akzeptiert, nicht einmal in Addis Abeba. Sie würden auch dann nicht respektiert, wenn sie über eine höhere Ausbildung, z.B. einen College-Abschluss, verfügten. Alleinstehende Frauen würden in der Nachbarschaft nicht gerne gesehen, sie gälten als suspekt.

Wenn eine Frau allein lebe, würden die Menschen davon ausgehen, dass sie auf der Suche nach sexuellen Abenteuern sei. Ihr werde die Schuld gegeben, sollte sie Opfer von Gewalt werden.

In den Städten bestehe jedoch auch die Möglichkeit, dass sich Mädchen eine Wohnung teilen. Es sei hingegen für allein stehende Frauen nicht möglich, einfach von einem ländlichen Gebiet in ein anderes ländliches Gebiet zu übersiedeln, es sei denn, sie hätten dort Familienanschluss bei Verwandten.

Auch für den Zugang zu einem Arbeitsplatz benötige man in den Städten Geld, familiäre Kontakte oder eine Person, die über Beschäftigungsmöglichkeiten beziehungsweise offene Arbeitsstellen informiert sei. Für Frauen sei die Suche nach einem Arbeitsplatz auch bei sehr guter Qualifikation sehr schwer. Männer würden schneller von Arbeitsplätzen erfahren und würden auch als Arbeitnehmer bevorzugt, ausgenommen bei Arbeitsplätzen in Bars beziehungsweise in Haushalten.

Die Gesprächspartnerin erzählt zum Abschluss des Interviews von ihrer Wohnungssuche, nachdem sie nach zwanzigjährigem Auslandsaufenthalt nach Addis Abeba zurückgekehrt war. Ihre Makler hätten potentiellen Vermietern nicht erzählt, dass sie allein stehend sei, sondern vorgegeben, dass ihr Ehemann noch im Ausland sei und erst nachkommen würde. Die Makler begründeten dies damit, dass solche Häuser, die sie gesucht hätte, nicht an allein stehende Frauen vermietet würden.

Organisation

Es sei schwer für eine allein stehende Frau, eine Wohnung zu finden, was in der Regel nur über Bekannte möglich sei.

Es gebe nur sehr wenige Beschäftigungsmöglichkeiten. Bei freien Stellen, für die nur eine niedrige Qualifikation erforderlich sei (z.B. Kellnerin in einem Café), kämen zum Teil mehrere 100 BewerberInnen auf eine Stelle. Die Bezahlung sei dementsprechend niedrig. Auch für gebildete Frauen sei es schwer, einen Arbeitsplatz zu bekommen.

Auch für Geschäftsgründungen sei Kapital notwendig. Man müsse in der Regel die Geschäftsmiete ein Jahr im Voraus bezahlen. Geschäftsmieten seien extrem teuer und würden zehntausende Euro betragen. Bei einer Geschäftsgründung sei es auch notwendig, Bestechungsgelder zu zahlen und Lizenzen zu erwerben, was Frauen größere Schwierigkeiten bereite. In den Geschäftsbereichen, die bereits etabliert seien und gut funktionierten, gebe es bereits bestehende Netzwerke. Meistens liege ein solcher

Geschäftszweig in der Hand einer Familie. In eine dieser Familien könne man zwar hineingeboren werden, es sei jedoch schwer, ein Geschäft aus dem Nichts zu beginnen.

Eine Frau, die als Putzfrau arbeite, verdiene nur sehr wenig, 80 – 200 Birr/Monat (entspricht ca. 7 - 17,4 Euro). Sie könne daher kein Haus, sondern bestenfalls ein Zimmer oder eine Slumhütte mieten. Hinzu komme, dass es praktisch keinen Kündigungsschutz gebe und Hausangestellte oft von heute auf morgen entlassen werden könnten beziehungsweise auch selbst gehen würden, wenn sie mit den Arbeitsbedingungen nicht einverstanden wären.

Kehre jemand aus dem westlichen Ausland nach Äthiopien zurück, werde erwartet, dass die Person über Geld verfüge und mit diesem Geld nicht nur für sich selbst etwas aufbaue, sondern auch andere Familienmitglieder unterstützte. Es gebe kein Verständnis für die schwierigen Bedingungen, sich im Ausland ein Leben aufzubauen.

United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR)

Eine allein stehende Frau mit Universitätsabschluss habe es leichter als eine Analphabetin. Es gebe bessere Möglichkeiten in der Stadt als auf dem Land. Diese seien auch abhängig von der ethnischen Zugehörigkeit. Für eine Tigre sei es beispielsweise leichter, etwas über Familienbeziehungen zu erreichen als für eine Angehörige der Anuak.

Der Vertreter von UNHCR empfahl mir darüber hinaus, eine Runde um den Häuserblock zu machen und die BettlerInnen zu zählen. Auch dies sei ein Indikator für die soziale Situation.

Protection Respect and Opportunity for Children on the Street (PROCS)

Sei eine Frau allein stehend und sehr arm, kümmere sich niemand um sie. Es gebe lediglich einige NGOs, die arme Frauen oder Mütter mit Kindern betreuen würden.

Für eine allein stehende Frau sei es in Addis Abeba weder problematisch noch gefährlich, alleine zu leben. Viele allein stehende Frauen würden ein Haus mieten und beispielsweise als Putzfrau arbeiten. Die kulturelle Norm sei jedoch, als unverheiratete Frau mit der Familie zu leben. Eine Frau, die jedoch alleine leben möchte und das Geld hätte, ein Haus zu mieten, könne dies tun.

Auf dem Land hingegen müsse eine Frau heiraten. Es sei nicht üblich, alleine in einem Haus zu leben, wenn es auch Frauen gebe, die alleine eine Familie führten. Auf dem Land hätten die Nachbarn Angst vor allein stehenden Frauen, da sie befürchteten, dass diese die Männer der Nachbarschaft verführen würden.

Komme eine Frau vom Land in die Stadt, ohne über Beziehungen vor Ort zu verfügen, bliebe ihr nur die Prostitution als einzige Möglichkeit, wobei es in der Prostitution ein sehr hohes HIV-Risiko gebe.

Es sei sehr schwer, eine Beschäftigung zu finden. Eine andere Möglichkeit stelle die Arbeit als Dienstmädchen dar, wobei die Frauen aber nicht geschützt wären. Als Frau brauche man Beziehungen.

Das Risiko sei geringer, wenn die Frau über ausreichend Geld verfüge, um ein Haus zu kaufen. Sei sie jedoch arm, hänge es davon ab, welchen Personen sie zuerst begegne. Knüpfe sie schlechte Bekanntschaften und sei sie attraktiv, lande sie sehr schnell in der Prostitution.

4.2 Flüchtlinge/ Binnenvertriebene⁵⁴

United Nations Mission in Ethiopia and Eritrea (UNMEE)

Im Shimelba Refugee Camp befänden sich 8.215 Flüchtlinge.⁵⁵ Diese müssten im Lager bleiben. Ihnen sei es nicht erlaubt zu arbeiten oder an einen anderen Ort zu gehen. Sie würden, so sie in Addis Abeba aufgegriffen würden, eingesperrt. Im Lager gebe es keine Ausbildungs- oder Arbeitsmöglichkeiten.

Ungefähr 2.500 Personen eritreischen Ursprungs, die vor und während des Krieges nach Äthiopien gekommen seien, lebten unter sehr schwierigen humanitären Bedingungen in Andaba, in der Nähe von Bure. Sie hätten keinen Zugang zu Wasser, Nahrungsmittelhilfe oder medizinischer Unterstützung. Sie könnten nicht nach Eritrea zurückkehren, würden jedoch vom UNHCR nicht als Flüchtlinge anerkannt.

Besorgniserregend sei auch die Situation der Afar, von denen einige Binnenvertriebene seien. Die Bedingungen in der Region, in der die Afar lebten, seien sehr schwierig. Sie hätten Probleme beim Zugang zu Wasser, medizinischer Versorgung und Bildung. Es gebe zahlreiche Fälle von Mangelernährung auf Grund nicht ausreichender Nahrungsmittelhilfe, von denen vor allem Kinder betroffen seien.

Es komme auch zu Grenzübertritten von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, die spezielle Bedürfnisse hätten und Betreuung bräuchten. Bei diesen Fällen handle es sich beispielsweise um 7-8jährige Kinder, die das Vieh ihrer Eltern verloren hätten und sich nicht mehr nach Hause trauten oder um 17-18jährige Jugendliche, die vor dem Militärdienst flüchteten. Im September 2004 seien 37 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nach Eritrea repatriert worden. Diese Repatriierung sei auf freiwilliger Basis erfolgt.

4.3 Hirtennomaden

United Nations Office for Coordination of Humanitarian Affairs (OCHA-Ethiopia)

8 Millionen Menschen lebten in Äthiopien von der Viehzucht. Sie hätten im Allgemeinen ein höheres Einkommen, seien aber auch verwundbarer, beispielsweise durch den Verlust ihres Viehs. Sie seien vom Verbot des Exports lebender Tiere, von Krankheiten und von strengeren Kontrollen an der Grenze zwischen Äthiopien und dem Sudan betroffen.

Organisation

Eine verwundbare Gruppe seien die Hirtennomaden, da die Regierung beabsichtige, sie anzusiedeln. Wahrscheinlich gebe es jedoch kaum Flüchtlinge, die dieser Gruppe angehörten.

⁵⁴ Zur Lage von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen siehe auch Norwegian Refugee Council – Global IDP Project: Profile of internal displacement: Ethiopia, 13. Juli 2004

[http://www.db.idpproject.org/Sites/idpSurvey.nsf/wCountries/Ethiopia/\\$File/Ethiopia%20-July%202004.pdf?OpenElement](http://www.db.idpproject.org/Sites/idpSurvey.nsf/wCountries/Ethiopia/$File/Ethiopia%20-July%202004.pdf?OpenElement) (Zugriff am 30. Dezember 2004)

Forced Migration Online: FMO Country Guide: Ethiopia (by Bezaiet Dessalegn), Juli 2004

<http://www.forcedmigration.org/guides/fmo033/fmo033.pdf> (Zugriff am 30. Dezember 2004)

⁵⁵ Im Shimelba Refugee Camp sind Flüchtlinge und Asylwerber aus Eritrea untergebracht. Die Flüchtlinge wurden bis Juni 2004 vom Lager Wa'al N'hibi in der Nähe der Grenze zu Eritrea nach Shimelba übersiedelt. Siehe UN Security Council: Progress report of the Secretary-General on Ethiopia and Eritrea (S/2004/708), 2. September 2004

<http://www.un.org/Docs/sc/sgrep04.html> (Zugriff am 30. Dezember 2004)

4.4 Berufskasten

Protection Respect and Opportunity for Children on the Street (PROCS)

Zu den Berufskasten würden vor allem Töpfer, Metallhandwerker, Juweliere, Goldschmiede und früher auch Menschen jüdischen Glaubens gerechnet. Diese Gruppen würden von der äthiopischen Gesellschaft abgelehnt, wenn auch heutzutage nicht mehr in dem gleichen Ausmaß wie früher. Diskriminierung gebe es immer noch, insbesondere bei niedrigen Bildungsschichten und in der ländlichen Gesellschaft. Mitglieder dieser Kasten könnten nur innerhalb der Kaste heiraten. Es gebe die Vorstellung, dass Mitglieder dieser Kasten den Teufel in sich beziehungsweise den bösen Blick hätten, weshalb man sie nicht heiraten dürfe. In diesem Bereich käme es jedoch ebenso wie in Bezug auf die HIV-Erziehung zu einem gewissen Bewusstseinswandel. Heute würden auch einige junge Leute in eben diesen, früher geächteten, Berufen arbeiten wollen.⁵⁶

5. Humanitäre Lage

5.1 Allgemeine Einschätzungen

Organisation

In Addis Abeba betrage die Arbeitslosigkeit 60 Prozent. 250.000 Menschen lebten auf der Straße, darunter 50.000 Kinder unter 14 Jahren.

Obdachlose würden bei großen internationalen Veranstaltungen, wie z.B. Konferenzen, von den Hauptstraßen vertrieben und auf das Land oder an den Stadtrand gebracht. Die Politik in Bezug auf diese Bevölkerungsgruppe sei widersprüchlich. Einerseits würden für diese Menschen Metallhütten aufgestellt, wo sie ihre Waren anbieten können. Gleichzeitig würden Elendsviertel auch wieder niedergewalzt.

5.2 Beschäftigungs- und Einkommenssituation

Zu diesem Thema siehe auch Kapitel 4.1.6 Allein stehende Frauen/ Rückkehrerinnen

Organisation

Gut qualifizierte Personen seien vor allem im öffentlichen Dienst beschäftigt, in dem die Gehälter allerdings sehr niedrig seien, ungefähr im Bereich von 200 bis 300 Euro. Auch ein Minister verdiene ungefähr 5.000 Birr (435 Euro).

Organisation

Ein Durchschnittseinkommen betrage 500 Birr (43,5 Euro). 5.000 Birr (435 Euro) erhalte der ehemalige Präsident als Pension. Ein Universitätsprofessor verdiene 2.000 Birr (174 Euro), ein Polizist 600 - 700 Birr (ungefähr 52 – 60 Euro). Militärs in niedrigen Positionen erhielten 400 Birr (34,8 Euro), wobei sie auch eine kostenlose Unterkunft zur Verfügung gestellt bekämen.⁵⁷

⁵⁶ siehe auch Writenet: Ethiopia: A situation analysis and trend assessment (Autorin: Sarah Vaughan), Jänner 2004, Kap. 3.3.1 "Occupational Minorities"

<http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/template?page=research&src=static/coi.html> (Zugriff am 30. Dezember 2004)

Siehe auch The International Dalit Solidarity Network: Discrimination based on descent in Africa, o.D., Kap.2.3.2 <http://www.idsnet.org/pdf/Africa/Africafull.pdf> (Zugriff am 30. Dezember 2004)

⁵⁷ Zum Vergleich: Die Hausangestellte des Chauffeurs der Autorin in Addis Abeba erhielt neben freier Kost und Logis einen Monatslohn von etwa 100 Birr (ca. 8,7 Euro).

Die durchschnittlichen Preise für Grundnahrungsmittel betragen: 2 Birr (ca. 17 Cent) für 5 Eier, 20 äthiopische Cent (ca. 2 Cent) für ein Brot, 3 Birr (ca. 26 Cent) für 1 kg Mehl und 15-25 Birr (1,3 – 2,2 Euro) für ein Kilo Rindfleisch.

Die Vereinten Nationen und die Botschaften bezahlten höhere Gehälter und zögen dadurch qualifizierte MitarbeiterInnen, so unter anderem von lokalen NGOs, ab, wofür sie auch kritisiert würden.

5.3 Versorgung mit Nahrungsmitteln

United Nations Office for Coordination of Humanitarian Affairs (OCHA-Ethiopia)

Äthiopien sei eines der unsichersten Länder in Bezug auf die Nahrungsmittelversorgung. Die letzte Dürre habe es 2003 gegeben⁵⁸. 13 Millionen Menschen seien in sieben Gebieten, darunter in Tigre, Amhara und Gebieten mit Nomadenwirtschaft, betroffen gewesen. Der Süden Äthiopiens sei dieses Mal nicht betroffen gewesen. Unter Unterernährung hätten vor allem Frauen und Kinder gelitten, für deren Versorgung Kliniken eingerichtet worden seien.

Nahrungsmittelunsichere Gebiete seien vor allem der Norden, der Nordosten, die Region Somali und der Süden von Oromia. Die Region Somali sei auf Grund mangelnder Sicherheit bislang schwer erreichbar gewesen. Das Zentrum der Region Somali, in der die ONLF operiere, könne nach wie vor nicht erreicht werden. Von Dürre betroffen seien vor allem Afar, Somali, Ost- und West Hararge.

Diese humanitären Probleme stünden meistens in Zusammenhang mit natürlichen Ursachen und Dürre. Die Nahrungsmittelunsicherheit sei jedoch auch auf Strukturprobleme und darauf zurückzuführen, dass die Frühwarnsysteme nicht mehr funktionierten. Letztes Jahr sei auch Gambella akut betroffen gewesen, wo es sonst keine Nahrungsmittelunsicherheit gebe. Inzwischen habe sich die Situation beruhigt. Man wisse jedoch nicht, inwieweit die Bevölkerung von Nahrungsmittelunsicherheit betroffen sei, da die Menschen zum Teil geflohen seien und keine Möglichkeit gehabt hätten, Nahrungsmittel anzubauen.

Im Jahr 2004 seien 7,2 bis 8,5 Millionen Menschen Empfänger von Nahrungsmittelhilfe gewesen. Es werde erwartet, dass es 2005 etwas weniger Menschen sein werden.

Die Regierung plane ein Vorsorgeprogramm, das Anfang Jänner 2005 starten solle. Dieses solle in Regionen, die von Problemen bei der Nahrungsmittelversorgung betroffen seien, ein soziales Sicherheitsnetz bieten. Im Zuge dieses Programms würde „soziale Sicherheit“ entweder in Form von Geld oder Nahrung zur Verfügung gestellt werden.⁵⁹

5.4 Bildung

Organisation

An öffentlichen Schulen gebe es eine kleine Schulgebühr⁶⁰. Für Schuluniformen, Hefte und Schulmaterialien müssten die Eltern der Kinder selbst aufkommen, sogar das sei für viele Eltern nicht leistbar.

In Regierungsschulen würden 80 bis 100 Kinder in einer Klasse unterrichtet. Die Qualität der Bildung sei dementsprechend niedrig. Personen, die an Universitäten studierten, hätten zuvor größtenteils Privatschulen

⁵⁸ siehe auch AllAfrica Global Media: Ethiopia: 'They can only just survive on what we're giving them' (veröffentlicht auf ReliefWeb), 4. Juni 2003

<http://www.reliefweb.int/w/RWB.NSF/s/AA6BD258FBB34455C1256D3B004DFAAO> (Zugriff am 30. Dezember 2004)

⁵⁹ siehe auch UN OCHA Ethiopia: 2005 Humanitarian Appeal for Ethiopia (veröffentlicht in Focus on Ethiopia), Dezember 2004

<http://www.ocha-eth.org/Reports/downloadable/FocusonEthiopiaDecember2004.pdf> (Zugriff am 30. Dezember 2004)

⁶⁰ Nach Angaben des US Department of State ist laut Gesetz eine kostenfreie Grundschulbildung vorgesehen. Siehe US Department of State: Country Reports on Human Rights Practices - 2003, 25. Februar 2004, Sektion 5 – Children,

<http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2003/27727.htm> (Zugriff am 30. Dezember 2004)

besucht. Das heißt, beim Besuch einer Regierungsschule sei es schwer, die für das Studium an einer Universität vorausgesetzten Leistungsnachweise zu erwerben.

An der Universität fielen bei der Ausbildung zum Bachelor keine Studiengebühren an. Bei Graduate Studies würden ungefähr 2.500 Birr (entspricht ungefähr 218 Euro) im Jahr verlangt, Kosten für Studienmaterial, Computer und ähnliches nicht inbegriffen. Die Ausbildungssituation habe sich verbessert, da die Universitäten expandierten und mehr Programme als vor einigen Jahren anbieten würden.

5.5 Medizinische Versorgung

5.5.1 Allgemeines⁶¹

United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR)

In Addis Abeba gebe es Spitäler. Bei einer ernsten Erkrankung sei es jedoch besser, das Land zu verlassen. Auf dem Land seien kaum medizinische Dienstleistungen von guter Qualität vorhanden.

Die Möglichkeiten aufwendiger Behandlungen, beispielsweise zur Behandlung von offenen Brüchen, Krebserkrankungen oder einer Chirurgie am offenen Herzen seien sehr beschränkt. Chemotherapie sei sehr teuer und nur dann möglich, wenn man über sehr viel Geld verfüge.

Es gebe in ganz Äthiopien nur ein psychiatrisches Spital mit 75 Betten, d.h. de facto gebe es keine Behandlungsmöglichkeiten bei psychischen Erkrankungen.⁶²

Die Behandlung von Diabetes sei verfügbar und leistbar, Insulin sei generell erhältlich.

Im Krankheitsfall gebe es kaum Organisationen, die mit Geld für die medizinische Versorgung aushelfen würden. Eventuell könnte die Kirche ein- oder zweimal helfen.

Organisation

Die medizinische Versorgung stelle allgemein ein schwieriges Problem dar. Ein Bruttoinlandsprodukt von unter 100 Dollar spiegle sich auf allen Ebenen wieder.

Medikamente für komplizierte Behandlungen und chirurgische Medizin seien auf Addis Abeba konzentriert. Benötige jemand beispielsweise in Gambella eine Behandlung, die komplizierter als eine Blinddarmoperation sei, müsse er 200 km fahren. Der Großteil der Bevölkerung müsse jedoch zu Fuß gehen, um überhaupt zu einer Straße oder einem Verkehrsmittel zu gelangen.

United Nations Office for Coordination of Humanitarian Affairs (OCHA-Ethiopia)

Die Gesundheitsversorgung sei sehr notdürftig. Problematisch sei auch der Zugang zur medizinischen Versorgung, insbesondere während der Regenzeit. Die Disaster Prevention and Preparedness Commission der Regierung (DPPC) starte jetzt in der Region Southern Nations, Nationalities and Peoples Region (SNNPR) ein „Child Survival Programm“, das vor allem das Überleben von Kindern sicherstellen soll. Immunisierungskampagnen, ergänzende Babynahrung, Hygieneerziehung und Vorsorgeuntersuchungen von Kindern seien Teil dieses Programms.

⁶¹ Zur allgemeinen medizinischen Versorgung siehe auch UK Home Office: Country Report - April 2004, April 2004, Absatz 5.116 – 5.125

https://www.ecoi.net/pub/panja1_02774etp.pdf (Zugriff am 30. Dezember 2004)

⁶² Laut einem Artikel von BBC News verfüge das psychiatrische Spital über 365 Betten, die aber den Bedarf nicht decken könnten. In Äthiopien gebe es nach Aussage des Krankenhausdirektors nur zehn qualifizierte Psychiater. Siehe BBC News: Ethiopia's nail eater highlights malaise, 5. November 2002, http://news.bbc.co.uk/1/hi/in_depth/africa/2002/africalive/2404591.stm (Zugriff am 30. Dezember 2004)

Organisation

Der Zugang zu medizinischer Versorgung sei miserabel, sowohl in der Stadt als auch am Land, und sei in Addis Abeba abhängig von der persönlichen finanziellen Situation. Es existiere eine öffentliche Gesundheitsversorgung, die jedoch unter einem Mangel an Spezialisten leide. Wenn ein praktischer Arzt eine Krankheit nicht behandeln könne, müsse der Patient ein Regierungsspital aufsuchen, das ihn im Bedarfsfall weiterüberweisen würde, unter Umständen bis zum Universitätsspital in Addis Abeba, was aber in der Regel monatelang dauere.

In den Regionalhauptstädten würden Spitäler gebaut, es mangle nicht an Gebäuden, sondern an notwendigen Spezialisten, z.B. an Augenärzten. Um einen Termin bei einem Spezialisten zu bekommen, auch einem Neurologen oder Zahnarzt, müsse man monatelange Wartezeiten in Kauf nehmen, ausgenommen von Spezialisten in Privatkliniken. Eine private Behandlung bei Spezialisten sei schwer leistbar und auch das gebe es nur ganz punktuell.

Bei einer Krebserkrankung gebe es keine Radio- oder Chemotherapie. Nicht nur die Operation stelle ein Problem dar, sondern vor allem auch die Nachbehandlung.

Am Universitätsspital gebe es ein Dialysegerät, das jedoch nur für Notfälle verwendet würde, so beispielsweise im Fall eines Mädchens, das an Nierenversagen gelitten hätte und ins Ausland geflogen werden hätte müssen, um eine Behandlung zu bekommen.

Benötige man regelmäßig bestimmte Medikamente, sei nicht garantiert, dass diese immer erhältlich seien. Diese Situation habe sich jedoch in den letzten zehn Jahren gebessert. Die Medikamente seien aber im Normalfall nicht erschwinglich.

Bei jeglichen Komplikationen müssten sich die Patienten im Ausland behandeln lassen, in Kenia, Südafrika, Indien und Europa.

Die normale Gesundheitsversorgung sei durch lange Wege und geringe Serviceleistungen gekennzeichnet. Die Ärzte seien überarbeitet, es gebe keine individuelle Betreuung. Das Gesundheitssystem konzentriere sich - mit Unterstützung ausländischer Programme - auf die Basisversorgung, auf Impfungen und die Bekämpfung von Tuberkulose, Malaria und HIV/AIDS. Tuberkulose sei oft an HIV und Mangelernährung gekoppelt.

In Äthiopien gebe es eine hohe Geburtenrate (ca. 2,8%, was im Durchschnitt sechs Kinder pro Frau bedeute), die Müttersterblichkeit sei konsequenterweise sehr hoch. Eine Entbindung in einer Privatklinik koste einige Tausend Birr (entspricht einigen Hundert Euro), was sogar für den kleinen Mittelstand teuer sei.

Im Großteil des Landes sterbe eine Frau bei der Geburt, sobald sie einen Kaiserschnitt benötige. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die hohe Müttersterblichkeit in der Region Somali verwiesen. Ein sehr großes Problem stellten weiters Scheidenfisteln⁶³ dar. Diese betrafen jedes Jahr 6.000 bis 8.000 Frauen und Mädchen, insbesondere in ländlichen Gebieten. Die Dunkelziffer sei höher. Es gebe ein Spital in Addis Abeba, das ausschließlich auf Fisteln spezialisiert sei, jedoch den Bedarf nicht decken könne⁶⁴. Die großen Krankheiten in Äthiopien stellen Tuberkulose, Malaria und HIV/AIDS dar. Relativ dazu würden Fisteln daher als geringeres Problem wahrgenommen.

⁶³ Bei einer Scheidenfistel handelt es sich um eine Verletzung des Geburtskanals, zu der es meistens infolge von Schwangerschaften sehr junger Frauen und langer und schwerer körperlicher Arbeit kommt. Das Baby stirbt in der Regel bei der Geburt. Überlebt die Mutter, leidet sie auf Grund eines Ganges zwischen Scheide und Blase oder Scheide und Rektum an Inkontinenz. Siehe United Nations Population Fund: Addressing Obstetric Fistulas, April 2002,

<http://www.unfpa.org/issues/factsheets/pdfs/fistula.pdf> (Zugriff am 30. Dezember 2004)

⁶⁴ siehe dazu The Fistula Foundation: Addis Ababa Fistula Hospital, o.D., <http://www.fistulahospital.org/hospital/> (Zugriff am 30. Dezember 2004)

Ethiopian Catholic Secretariat (ECS)

Das größte Problem stelle nicht die Verfügbarkeit, sondern die Leistbarkeit medizinischer Versorgung dar. Hinzu kämen Probleme bei der Kommunikation und dem Transport, insbesondere in ländlichen Gebieten.

Sehr notdürftig sei auch die Versorgung von Schwangeren und Müttern.

In Addis Abeba gebe es ein psychiatrisches Krankenhaus.

Auch existiere im gesamten Land nur eine Onkologie-Abteilung. Morphine seien nicht erlaubt. Es gebe dementsprechend keine Schmerzbehandlung für Personen, die chronisch krank seien.

Könne ein Patient beweisen, dass er sehr arm sei, könne er sich von der lokalen Gemeinde schriftlich bestätigen lassen, dass er sich keine medizinische Behandlung leisten könne. In diesem Fall würde er kostenlos behandelt werden.

Prison Fellowship Ethiopia (PFE)

Der Prozess der medizinischen Gratisversorgung – das Verfahren über die Kebele, im Rahmen dessen man eine Mittellosigkeitsbescheinigung und anschließend kostenlose medizinische Versorgung bekomme – stelle eine Ausnahme und nicht den Regelfall dar. Er käme vielleicht in zwei bis drei Prozent der Fälle zur Anwendung.

Protection Respect and Opportunity for Children on the Street

Die Gesundheitsversorgung sei minimal. Die Qualität der Leistungen sei niedrig, die Wartezeiten lang. Die Ärzte seien überfordert und widmeten den einzelnen Patienten nur wenig Aufmerksamkeit.

Die private Behandlung sei sehr teuer. In Privatkliniken koste eine Konsultation, beispielsweise inklusive Röntgen und dem Ziehen eines Zahns, 100-150 Birr (8,7 – 13,1 Euro). Die Kosten für eine Kontrolluntersuchung beliefen sich auf 10 Birr (ca. 0,9 Euro), für eine Röntgenuntersuchung auf 50 Birr (4,4 Euro).

Bei einer Geburt inklusive eines viertägigen Spitalsaufenthaltes zahle man in einer Privatklinik 2.000 Birr (ca. 174 Euro).

Weiters wird von einem Fall berichtet, bei dem die Behandlung einer entzündeten Wunde nach einer Blinddarmoperation in einem Privatspital 80 Birr (ca. 7 Euro) gekostet habe.

In einem Regierungsspital bezahle man für eine Blinddarmoperation ungefähr 100 Birr (8,7 Euro).

In sehr armen Gemeinden bestehe die Möglichkeit, auch eine kostenlose Gesundheitsversorgung zu bekommen. Es sei jedoch ein sehr langwieriger Prozess. So dauere es beispielsweise sehr lange, einen kostenlosen Zahnarzttermin zu bekommen, weshalb viele Menschen diese kostenlose Versorgung gar nicht in Anspruch nehmen würden.

Bei Tuberkulose gebe es eine kostenlose medizinische Behandlung, die Injektionen und Medikamente umfasse. Man sei verpflichtet, zur Behandlung zu gehen. Wenn sich beispielsweise ein Tbc-Patient weigere, würde er von den Behörden aufgesucht und aufgefordert, zur Behandlung zu kommen. Unter Umständen würde ihm auch damit gedroht, von der Polizei zur Behandlung gebracht zu werden.

Organisation

Die medizinische Versorgung sei sehr notdürftig und für arme Menschen nicht leistbar. Auch gebe es eine gewisse Zurückhaltung, medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Organisation

Eine medizinische Grundversorgung existiere. Es gebe einige gute private Kliniken und Regierungsspitäler. Problematisch sei die Behandlung spezifischer Krebserkrankungen oder Funktionsstörungen des Herzens, für die eine dauerhafte Behandlung notwendig wäre. In diesem Fällen sei es schwer, Medikamente zu bekommen, z.B. gerinnungshemmende Medikamente oder spezielle Antibiotika.

In Äthiopien gebe es ein vierstufiges Überweisungssystem:

- Gesundheitsposten: Wenige Mitarbeiter, Medikamente für die Grundversorgung
- Gesundheitszentrum: 15-16 Mitarbeiter, größere Auswahl an Medikamenten
- Distrikthospital: 50-100 Betten; nicht alle Distrikthospitäler verfügten über Zugang zu Chirurgie
- Provinzhospital

Könne man auf einer Ebene nicht behandelt werden, sollte man an die nächste Ebene überwiesen werden.

In Addis Abeba seien die Einrichtungen für die allgemeine Gesundheitsversorgung nicht schlecht. In Regionen wie Somali und Gambella sei der Zugang zu medizinischer Versorgung notdürftiger. Benötige man beispielsweise in Somali eine Operation, müsse man in die Hauptstadt der Region Somali fliegen (dies sei die einzig sichere Reisemöglichkeit).

Medizinische Versorgung sei sehr teuer. Pro Arztbesuch komme man inklusive Verschreibungen schnell auf Kosten von 5-10 Euro.

Auch die staatliche medizinische Versorgung sei nicht gratis.

5.5.2 HIV/AIDS⁶⁵

United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR)

Es gebe einen beschränkten Zugang zu Behandlungsmöglichkeiten bei HIV/AIDS, die jedoch nur in Addis Abeba und größeren Städten verfügbar seien.⁶⁶ Eine Verbesserung der Situation sei allerdings bemerkbar. HIV-Medikamente könnten importiert werden, seien jedoch sehr teuer.

Organisation

Antiretrovirale Medikamente seien nur in Addis Abeba verfügbar. Die Versorgung in den Regionen sei sehr schlecht. Vor einigen Jahren hätten die Medikamente 5.000 Birr (ca. 435 Euro) im Monat gekostet, heute seien sie etwas billiger. Es sei jedoch schwer, sie regelmäßig zu bekommen – inklusive der notwendigen Lebensweise.

⁶⁵ Einer Studie der University of California zufolge wurde die Zahl der Äthiopier, die mit HIV/AIDS leben, im Jahr 2001 auf 2,2 Millionen geschätzt, 2 Millionen Betroffene seien Erwachsene. Die HIV-Prävalenz betrage bei der erwachsenen städtischen Bevölkerung 13,7% (im Jahr 2001) und werde in ländlichen Gebieten auf 3,7% geschätzt. Siehe University of California San Francisco, AIDS Policy Research Center: HIV/AIDS in Ethiopia, April 2003, S. 12, <http://ari.ucsf.edu/policy/profiles/Ethiopia.pdf> (Zugriff am 30. Dezember 2004)

⁶⁶ Zur Verfügbarkeit und Kosten antiretroviraler Medikamente siehe auch World Health Organization (WHO): Summary Country Profile for HIV/AIDS Treatment Scale-Up – Ethiopia, Juli 2004, Kap. 3 „Situation analysis“, Kap. 5 „Antiretroviral therapy coverage“ <http://www.who.int/3by5/en/Ethiopia.pdf> (Zugriff am 30. Dezember 2004)

Organisation

Behandlungsmöglichkeiten seien theoretisch gegeben, die Mittel seien auf dem Markt. Es gebe jedoch noch kulturelle Hindernisse zu überwinden.

In nächster Zeit sei noch mit einer Zunahme von HIV-Infektionen zu rechnen. Kampagnen zur HIV/AIDS-Bewusstseinsbildung seien im Vergleich zu anderen Ländern spät ins Rollen gekommen. Auch wende sich ein Teil der orthodoxen Kirche gegen Kondome.

Die Regierung hege die Vorstellung, selbst Generika zu produzieren. Auch würden freiwillige HIV-Tests propagiert.

Ethiopian Catholic Secretariat (ECS)

Antiretrovirale Medikamente seien verfügbar, aber zu teuer. Es stelle sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit der medikamentösen Behandlung, wenn ein Teil der Patienten unterernährt sei. Auch Medikamente gegen Tuberkulose würden verschwendet, wenn die Patienten hungerten. Notwendig wären eine koordinierte Vorgehensweise und mehr soziale Dienste.

Im Zuge der Bush-Initiative sollen antiretrovirale Medikamente zur Verfügung gestellt werden, es würde jedoch nichts gegen opportunistische Infektionen unternommen.⁶⁷

HIV-Tests seien teuer. In kirchlichen Einrichtungen würde ein HIV-Test 25 Birr (ca. 2,2 Euro) kosten. Studenten bezahlten 10 Birr (ca. 0,9 Euro). Der Test sei kostenlos für jene Menschen, die ihn sich nicht leisten könnten. Es sei schwer, Testkits zu bekommen, die eigentlich von der Regierung zur Verfügung gestellt werden sollten.

Protection Respect and Opportunity for Children on the Street (PROCS)

Verfüge man über eine Bestätigung des positiven HIV-Status, könne man sich an Organisationen wenden, die bei der HIV-Behandlung helfen.

Es stelle nach wie vor ein Problem dar, dass sich Personen, die glaubten, HIV-positiv zu sein, aus Furcht vor Stigmatisierung nicht testen lassen würden. Sie befürchteten, von der Gemeinschaft nicht mehr anerkannt und aus ihren Häusern vertrieben zu werden.

Organisation

Antiretrovirale Medikamente seien nur an bestimmten Orten verfügbar, beispielsweise in Addis Abeba. Dies werde sich voraussichtlich ändern. Vielerorts würde HIV-Beratung auf freiwilliger Basis angeboten. Seien die Leute jedoch HIV-positiv, müssten sie nach Addis Abeba gehen, um Medikamente zu bekommen.

Die AIDS-Berater hätten kürzlich eine Vereinigung gegründet.

⁶⁷ Laut einem IRIN-Artikel vom 10. Dezember 2004 beginnt Äthiopien, unterstützt von der US-Regierung, mit der Verteilung von kostenlosen antiretroviralen Medikamenten an 15.000 Personen. Das Programm soll innerhalb der nächsten fünf Jahre ausgeweitet werden und dann 210.000 Menschen zur Verfügung stehen. Siehe IRIN: Free HIV drugs distribution to be undertaken by government, 10. Dezember 2004, http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=44612&SelectRegion=Horn_of_Africa&SelectCountry=ETHIOPIA (Zugriff am 30. Dezember 2004)

Zur Initiative von US-Präsident Bush siehe auch BBC News: Congress agrees Aids funding plan, 18. November 2003 <http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/americas/3279565.stm> (Zugriff am 30. Dezember 2004)

Organisation

Antiretrovirale Medikamente seien in Äthiopien im September 2003 eingeführt worden. Die Kosten der Medikamente seien abhängig von der Verschreibung und betrügen bis zu 700 Birr (60,9 Euro).⁶⁸

In Bezug auf die Stigmatisierung von HIV-positiven Personen sei es zu einer Besserung gekommen, die Menschen seien aufgeschlossener. Vor fünf Jahren seien Personen mit HIV diskriminiert worden, sie hätten keine Häuser mieten können. Sogar ihre Familien hätten sich geweigert, mit ihnen zu essen. Die Einstellung gegenüber HIV/AIDS-Kranken habe sich gebessert, unter anderem auf Grund der Verfügbarkeit von antiretroviralen Medikamenten. HIV/AIDS werde jedoch nicht wie jede andere Krankheit gesehen.

Organisation

Antiretrovirale Medikamente seien sehr teuer und nicht allgemein erhältlich. Die Gesundheitsbehörden hätten erst im Vorjahr einige Medikamente zugelassen. Auch sei bekannt gegeben worden, dass man im Land mit der Produktion von antiretroviralen Medikamenten begonnen habe. Es sei jedoch noch unklar, welche Medikamente das sein würden und wie teuer sie sein würden.

Die Kosten für eine HIV/AIDS-Behandlung beliefen sich bei einer Tripel-Therapie auf 5.000-6.000 Birr (ca. 435,5 – 522,5 Euro). Spreche der Patient auf diese Therapie nicht an, koste die Behandlung 1.000 Euro (inklusive der Labortests und Beratung).

6. Dokumente

Organisation

Es seien alle Urkunden erhältlich – Geburtsurkunden, Pässe, Heiratsurkunden. Es gebe drei Formen der Eheschließung: zivile und kirchliche Heiraten und die Eheschließung nach den Stammesriten. Eine Form der Heirat schließe die anderen nicht aus. Es sei jedoch nicht notwendig, zugleich zivil und kirchlich verheiratet zu sein.

Eine Geburtsurkunde könne sich jede Person ausstellen lassen, was jedoch nicht unbedingt üblich sei. Dieser Vorgang sei nicht sehr formalisiert. Es stelle sich jedoch die Frage, welche Gültigkeit diese Urkunden hätten. Urkundenfälschungen in Äthiopien seien sehr gut.

7. Exkurs: Menschenrechtslage in Eritrea

7.1 Militärdienst/Desertion⁶⁹

Organisation

Eritreer flüchteten hauptsächlich vor dem Militärdienst nach Äthiopien und in den Sudan. Frauen und Männer im Alter von 18 bis 40 Jahren seien wehrpflichtig⁷⁰. Der Militärdienst in Eritrea dauere offiziell

⁶⁸ siehe auch IRIN: Feature - Anti-AIDS drugs offer little hope, 4. August 2003, http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=35760&SelectRegion=Horn_of_Africa&SelectCountry=ETHIOPIA (Zugriff am 30. Dezember 2004)

⁶⁹ siehe auch: Amnesty International: 'You have no right to ask' – Government resists scrutiny on human rights, 19. Mai 2004, Kap. 5 "Abuses of Military Conscripts" [http://web.amnesty.org/library/pdf/AFR640032004ENGLISH/\\$file/AFR6400304.pdf](http://web.amnesty.org/library/pdf/AFR640032004ENGLISH/$file/AFR6400304.pdf) (Zugriff am 30. Dezember 2004)

⁷⁰ Nach Angaben des US Departments of State sind alle Männer im Alter von 18 bis 45 und Frauen im Alter von 18 bis 27 Jahren verpflichtet, an einem nationalen Dienst teilzunehmen, der einen Militärdienst und zivile Arbeitsprogramme umfasst. Siehe US Department of State: Country Reports on Human Rights Practices - 2003 – Eritrea, 25. Februar 2004, Sektion 6.c.

nur 18 Monate, sei aber de facto unbegrenzt. Einige Personen seien schon seit 9 oder 10 Jahren beim Militär. Ausgenommen von der Wehrpflicht seien nur verheiratete Frauen, die Kinder hätten. Dies führe dazu, dass viele Mädchen möglichst schnell heiraten würden, um vom Militärdienst befreit zu sein.

In Eritrea würden Menschen auf der Straße zwangsrekrutiert.⁷¹ Dies sei auch im Oktober 2004 in Asmara und in der temporären Sicherheitszone zwischen Äthiopien und Eritrea geschehen. Diese Personen würden anschließend zum Militärlager in Sawa im Westen Eritreas gebracht.

Alle Studenten in Eritrea müssten ihr zwölftes Schuljahr in einem Militärlager absolvieren. Das betreffe Schüler, die jünger als 18 Jahre seien. Nach Angaben der Regierung handele es sich dabei nicht um ein Militärtraining, nur die Ausbildung erfolge in einem Militärlager. Diese Maßnahme werde dennoch von UNICEF kritisiert. Der elfte Jahrgang finde noch in einer normalen Schule statt.

Um ein Ausreisevisum zu erhalten, müsse man den Militärdienst in Eritrea beendet haben.

7.2 Religionsfreiheit⁷²

Organisation

Im Juni 2004 aus Eritrea repatrierte Personen äthiopischer Herkunft hätten von Fällen berichtet, in denen sowohl Personen äthiopischer Herkunft als auch eritreischen Staatsangehörigen die Religionsfreiheit verweigert worden wäre.

In Eritrea würden Zeugen Jehovas verfolgt, ebenso Angehörige der Pfingstkirche. Es käme zu Verhaftungen und der Erstürmung privater religiöser Versammlungen. Personen würden mittels Folter zur Konversion gezwungen. Beispielsweise sei auch ein 73jähriger Mann auf Grund seines Glaubens verhaftet worden. Diese Menschenrechtsverletzungen, die vor allem Zeugen Jehovas betreffen, würden von der Regierung allerdings dementiert.

7.3 Die Situation von Äthiopiern in Eritrea

Organisation

Äthiopier, die aus Eritrea zurückkehrten, hätten berichtet, dass ihnen bei der Ausreise Schmuck abgenommen worden wäre. Auch werde in Eritrea familiärer Druck auf Personen mit äthiopischen Ehepartnern ausgeübt, sich von ihren nicht-eritreischen Partnern zu trennen.

United Nations Mission in Ethiopia and Eritrea (UNMEE)

Personen, die die Grenze zwischen Äthiopien und Eritrea übertreten, würden von UNMEE über ihre Fluchtgründe befragt.

Anfang Juni 2004 hätte das Menschenrechtsbüro von UNMEE Interviews mit 49 von 174 Personen äthiopischer Herkunft durchgeführt, die am 4. Juni 2004 von Eritrea nach Äthiopien repatriert worden wären. Die interviewten Personen hätten angegeben, dass sie von den eritreischen Behörden und/oder dem Militärpersonal willkürlich verhaftet und misshandelt oder gefoltert worden wären. Es gebe zahlreiche Fälle, in denen Menschen äthiopischer Herkunft gefoltert würden. Personen äthiopischer

<http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2003/27726.htm> (Zugriff am 30. Dezember 2004)

⁷¹ siehe auch: Amnesty International: Eritrea - UA 301/04, 9. November 2004

<http://www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/0416134816eac7bcc1256aa100576f52/9560bd2b8279d8e9c1256f4a00591970?OpenDocument> (Zugriff am 30. Dezember 2004)

⁷² siehe auch: US Department of State: International Religious Freedom Report 2004, 15. September 2004

<http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2004/35354.htm> (Zugriff am 30. Dezember 2004)

Herkunft seien auch Diskriminierung in Bezug auf Ausbildung, Beschäftigung und Religionsfreiheit ausgesetzt.⁷³

Auch scheine es, dass die eritreischen Behörden die Gebühr, die Personen äthiopischer Herkunft vor einer Repatriierung nach Äthiopien zu bezahlen hätten, erhöht hätten. Diese Gebühr müsse an insgesamt 11 Einrichtungen gezahlt werden. In Eritrea gebe es viele Äthiopier, die gerne nach Eritrea zurückkehren würden, sich aber aus diesem Grund die Ausreise nicht leisten könnten.

Es gebe Berichte, dass Äthiopier, die Eritrea verlassen möchten, kein Eigentum, d.h. kein Geld und keine Möbel, mitnehmen dürften. Sie würden bei der Ausreise durchsucht. Geld und Gold, das sie mit sich tragen würden, würden konfisziert. Nach Angaben der eritreischen Behörden würden diese Wertgegenstände aufbewahrt. Sofern die ausreisewilligen Äthiopier über Familienmitglieder in Eritrea verfügten, könnten diese das Geld abholen.

Eine Doppelstaatsbürgerschaft sei in Eritrea nicht vorgesehen. In Grenzregionen gebe es zahlreiche eritreisch-äthiopische Mischehen und insofern auch viele Grenzübertritte zum Besuch von Familienangehörigen. Sei beispielsweise eine Äthiopierin in Eritrea mit einem Eritreer verheiratete, gälten ihre Kinder als Eritreer. Bei einer Rückkehr nach Äthiopien müsste sie ihre Kinder in Eritrea zurücklassen.

7.4 Die Situation der Kunama

United Nations Mission in Ethiopia and Eritrea (UNMEE)

Die ethnische Gruppe der Kunama werde als Minderheitengruppe betrachtet. Ihr gehörten ungefähr 100.000 Personen an, von denen etwa 70.000 in der Region Gash Barka im Grenzgebiet zum Sudan lebten. Das Menschenrechtsbüro von UNMEE habe übereinstimmende Berichte über ihre Misshandlung, ihre Diskriminierung in Bezug auf Ausbildung und Beschäftigung und willkürliche Verhaftungen und Inhaftierungen erhalten. Die Kunama seien von den Eritreern während des Krieges, als die äthiopische Armee in Gash Barka war, als Kollaborateure betrachtet worden. Sie würden von der eritreischen Regierung diskriminiert und gälten als Bürger zweiter Klasse.⁷⁴

In Folge ihrer Behandlung würden die Kunama nur sehr widerwillig mit Außenstehenden sprechen. Die Situation der Kunama würde vom Menschenrechtsbüro von UNMEE genau beobachtet.

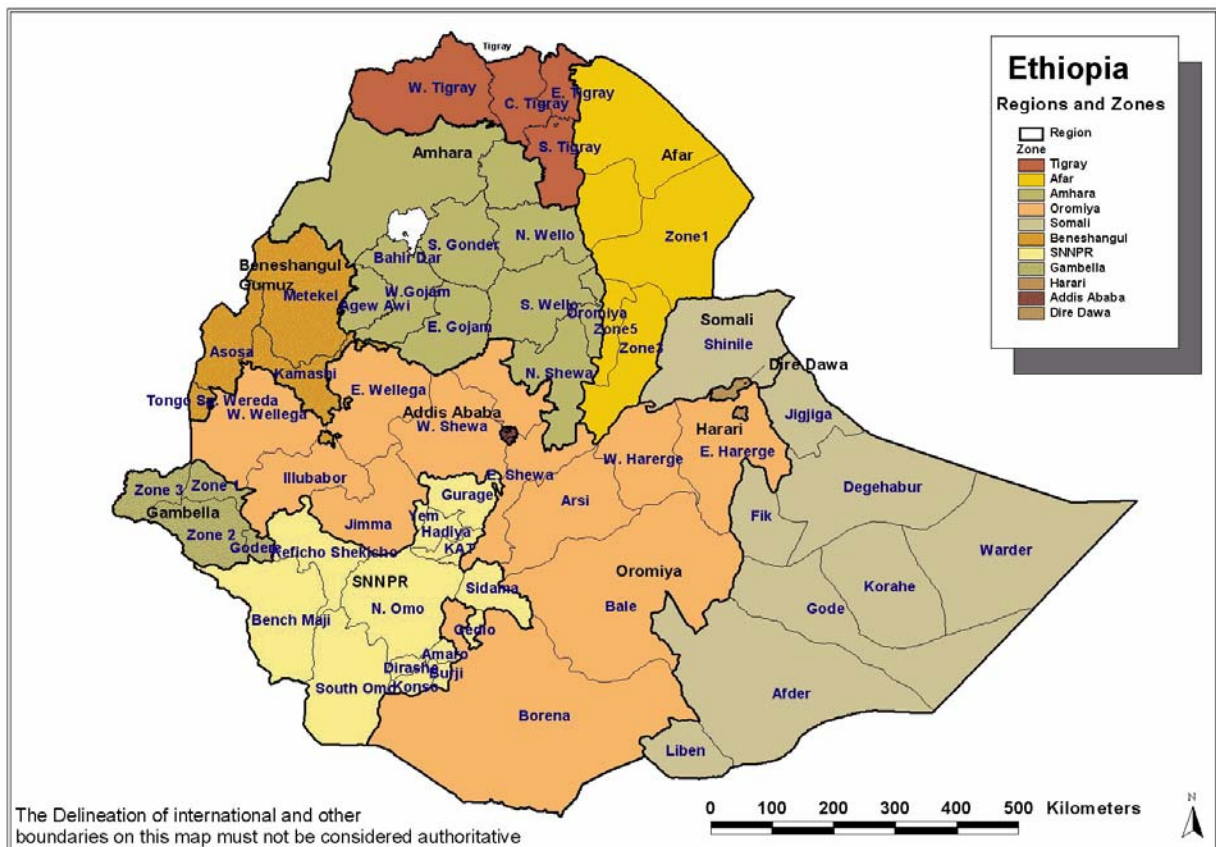
⁷³ siehe auch UN Office of the High Commissioner for Human Rights: Africa region: quarterly reports of field offices; Period covered: May - July 2004, Kap. 4.3.

https://www.ecoi.net/pub/ds724_02990_afr.doc (Zugriff am 30. Dezember 2004)

⁷⁴ siehe auch: UK Home Office: Eritrea Country Report - October 2004, Oktober 2004, Absatz 6.112 – 6.125

http://www.ind.homeoffice.gov.uk/ind/en/home/0/country_information/country_reports.Maincontent.0038.file.tmp/Eritrea%20October%202004.pdf (Zugriff am 30. Dezember 2004)

Annex: Politische Karte



Quelle: UN OCHA Äthiopien, <http://www.ocha-eth.org/Maps/photos/EthiopiaLargeMap.htm> (Zugriff am 30. Dezember 2004)